# B: Methodik der Forschungsarbeit, Methodologie der Datenerhebung

Mangels belastbaren empirischen Datenmaterials war es zur Erlangung praxisrelevanter Ergebnisse notwendig, einen eigenständigen empirischen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung zu leisten. Anhand von Interviews mit Richterinnen und Richtern unterschiedlicher Gerichte der Bundesrepublik Deutschland soll ein Einblick in das Arbeitsumfeld und in möglicherweise feststellbare Einflussnahmeversuche seitens Interessenrepräsentanten gewonnen werden. Um dem Vorwurf der Selektivität und willkürlichen Fallauswahl entgegenzutreten,<sup>14</sup> stützt sich das dieser Arbeit zugrundeliegende, interviewbasierte Datenmaterial auf eine im Folgenden beschriebene (II. und III.) sozialwissenschaftliche Methodologie. Deren Darstellung ermöglicht die Reproduktion der vorgenommenen Messungen und ermöglicht die Falsizierung der Ergebnisse.<sup>15</sup> Sie dient andererseits dazu, die Vorgehensweise der Datenerhebung und die daran anschließende Analyse nachvollziehbar und kritikfähig zu machen.

Die vorangestellte Zusammenfassung (I.) dient vor allem der Übersicht und ist notwendig, um die Grundlagen der Datenerhebung, die Auswahl der Interviewpartner und die Aussagekraft der erhobenen Daten richtig einordnen zu können. Anschließend (II.) findet sich eine ausführlichere Darstellung einschließlich einer Erläuterung der Herangehensweise und Methodik (II.1), und eine genaue Beschreibung und Diskussion der einzelnen Erhebungswerkzeuge (II.2.) sowie des Samplings (II.3.). Eine zuletzt vorgenommene Nacherzählung der tatsächlichen Erhebung (II.4) dient der Reproduzierbarkeit der Daten.

# I) Zusammenfassende Methodik der Datenerhebung und Datenanalyse

Die vorliegende Arbeit strebt eine möglichst grundlegende Darstellung darüber an, inwiefern verfahrensdritte Interessenrepräsentanten Richterinnen und Richtern gegenüber dienstbezogenen Einfluss zu nehmen versuchen.

<sup>14</sup> Probleme selektiver Wahrnehmung grundsätzlich darstellend: *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 47 ff.

<sup>15</sup> Beller, Empirisch forschen, S. 11 ff.

Die dafür angewandte Methodik (I.2) basiert auf einer Anzahl zu definierender Termini (I.1.).

### I.1) Terminologie und Zielsetzung

Analyseeinheit ist der *Berufsrichter* im Sinne des § 1 DRiG. Ausgeschlossen werden Laienrichter jeder Art, seien es nun Schöffen im engeren Sinne<sup>16</sup> oder aber durch besondere Praxisnähe sich auszeichnende ehrenamtliche Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.<sup>17</sup>

Interessenrepräsentant<sup>18</sup> im Sinne dieser Arbeit ist jede Person oder Personengruppe aus der gesellschaftlichen Sphäre, die versucht, gerichtliche Entscheidungen im konkreten Fall oder Entscheidungslinien des Gerichts im Allgemeinen im eigenen Interesse zu beeinflussen, ohne vorgesehener Weise am Entscheidungsprozess beteiligt zu sein.<sup>19</sup> Wendet man diese aus der Politikwissenschaft stammende Definition auf die Rechtsprechung an, so sind formal Verfahrensbeteiligte als Interessenrepräsentant im konkreten Verfahren ausgeschlossen. Handlungen von Interessenrepräsentanten sind damit stets Drittinterventionen.

Da definitionsgemäß nur Personen aus der gesellschaftlichen Sphäre Interessenrepräsentanten sein können, scheidet im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Gerichtsstreitigkeiten denkbare Interessenvertretung von Seiten der Ministerien, Behörden oder sonstigen staatlichen Teileinheiten aus. Ebenfalls ausdrücklich von der Untersuchung ausgeschlossen werden politische Parteien aufgrund ihrer besonderen Zwitterstellung als einerseits gesellschaftliche, andererseits mit verfassungsrechtlichen Rechten versehene Institution. <sup>20</sup> Letzteres ermöglicht politischen Parteien nicht verallgemeinerbare Einflussmöglichkeiten im Rahmen der Ämterzuweisung und Beförderung von Richterinnen und Richtern. Von der Bearbeitung

<sup>16 §§ 29</sup> ff GVG.

<sup>17</sup> Bspw. §§ 20 ff ArbGG, §§ 12 ff SGG; dazu erläuternd Eichenhofer, SGb 2005, 313, S. 315 ff.

<sup>18</sup> Zum Begriff beispielsweise *Althaus u. a.*, Public Affairs; *Nettesheim*, Die Registrierungspflicht im Transparenzregister für Interessenrepräsentanten: EU-Kompetenzen und Grundrechtsbindungen; Studie.

<sup>19</sup> Ähnlich grundlegend Moloney, Public Relat. Princ. Pract. 1997, 168. ebenso: Köppl, in: Lobbying und Public Affairs: Beeinflussung und Mitgestaltung des gesellschaftspolitischen Unternehmensumfeldes.

<sup>20</sup> Klein/Maunz u. a., GG; Rupp, in: Isensee/Kirchhof, § 31: Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft.

nicht umfasst ist daher insbesondere die in den 1990er Jahren thematisierte Ämterpatronage. $^{21}$ 

Eine weitergehende Beschränkung findet nicht statt:<sup>22</sup> So können Interessenrepräsentanten im Sinne dieser Arbeit insbesondere Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften<sup>23</sup> aber auch Privatpersonen<sup>24</sup> sein.

Mit Einflussnahmeversuchen sind alle erdenklichen Handlungen eines Interessenrepräsentanten erfasst, die das Entscheidungsverhalten der Richterin oder des Richters potentiell zu verändern suchen. Auf einen Beeinflussungserfolg kommt es für diese Forschungsarbeit nicht an.

Damit entzieht sich die Forschungsarbeit einer bedeutenden Messproblematik der Interessenvertretungsforschung. Kausale Erfolge von Einflussnahmeversuchen gegenüber Entscheidungsträgern lassen sich anhand bisheriger empirischer Methoden nur unter allergrößten Anstrengungen empirisch nachweisen.<sup>25</sup> Der präzise Nachweis erfolgreichen Einflusses auf eine politische oder sonstige Entscheidung stellt die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsarbeiten seit jeher<sup>26</sup> vor methodische Probleme.<sup>27</sup> "There is little, if any, existing research that examines the effectiveness

<sup>21</sup> Dazu insbesondere *Eschenburg, Theodor*, Ämterpatronage; *Arnim*, Ämterpatronage durch politische Parteien: ein verfassungsrechtlicher und staatspolitischer Diskussionsbeitrag; *Henke*, NVwZ 1985, 616; *Wichmann*, Parteipolitische Patronage; *Schmidt-Hieber*, NJW 1989, 558; *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 1790; *Lindenschmidt*, Zur Strafbarkeit der parteipolitischen Ämterpatronage in der staatlichen Verwaltung.

<sup>22</sup> So aber mit Blick auf die verschiedenen Regelungen hinsichtlich verschiedener Arten von Interessenvertretern *Moloney*, Public Relat. Princ. Pract. 1997, 168; oder *Koch*, Der politische Einfluss von Greenpeace.

<sup>23</sup> Anders beispielsweise beim österreichischen § 1 Abs. 2, 3 LobbyG; zur Lobbyliste des Deutschen Bundestages, abrufbar https://www.bundestag.de/parlament/lob byliste, Stand 01.01.2022, kritisch dazu *Frerk*, Kirchenrepublik Deutschland.dafür schon *Turowski*, in: Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen im Bereich der katholischen Kirche, S. 197 ff.

<sup>24</sup> Anders beispielsweise im US Lobby Disclosure Act von 1995; ähnlich gefordert bei Stellungnahme von LobbyControl e.V. zur Anhörung im Hauptausschuss am 02. November 2011 zum Beschluss des Landtages Brandenburg "Transparenz bei Lobbyarbeit – Ein öffentlich einsehbares Lobbyregister für Brandenburg!" Brandenburg-Drs. 5/2983-B, S. 5f., abrufbar unter: https://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/St ellungnahme-LobbyControl-Anh%C3%B6rung-Landtag-BB1.pdf, [Stand: 01.01.2022]

<sup>25</sup> Beispielsweise für die Rechtswissenschaft *Pfeiffer*, in: Fürst, Die innere Unabhängigkeit des Richters; *Abelson*. Do Think Tanks Matter?, S. 170f.

<sup>26</sup> Treffend Banfield, Political Influence: A New Theory of Urban Politics, S. 8: "(...) the workings of influence are hard to see and easy to imagine."

<sup>27</sup> Chalmers, J. Eur. Integr. 2011, 471, S. 471.

of influence strategies [...]."<sup>28</sup> Die Bemühungen um empirisch belastbare Nachweismethoden haben zuletzt jedoch zu weithin als vielversprechend bezeichneten Arbeitsansätzen geführt. Besonders die Forschungsarbeiten von Heike Klüver<sup>29</sup> wurden mit großem Interesse aufgenommen,<sup>30</sup> blieben jedoch nicht ohne methodologische Kritik.<sup>31</sup> Wo aber sozialwissenschaftliche Forscherinnen und Forscher nur zu bedingt belastbaren Ergebnissen kommen und die Methodik zur Messung von Beeinflussungsergebnissen umstritten ist, muss ein um das Vermeiden allzu offensichtlicher Fehlerquellen bemühter Rechtswissenschaftler erst recht schweigen.<sup>32</sup>

Interessenrepräsentanten können auf eine große Bandbreite an Methoden und Instrumente der Interessenvertretung zurückgreifen, um gegenüber Entscheidungsträgern ihre Position erfolgsversprechend zu vertreten. Das Instrumentarium wird je nach Gesamtstrategie und Adressat in unterschiedlicher Weise zusammengestellt, um den jeweiligen Umständen zu genügen und die größtmöglich zu erwartenden Erfolgswahrscheinlichkeit der eigenen Einflussnahme zu erreichen. Die vorliegende Forschungsarbeit nimmt auf die üblichsten Methoden der Interessenvertretung Bezug und behandelt sowohl Handlungen im Vorfeld eigentlicher Entscheidungsprozesse sowie die Einflussnahme während der konkreten Entscheidungssituation. Bei diesen Einflussnahmen wird sowohl auf solche Mittel eingegangen, die man als "direkte" Methoden der Einflussnahme bezeichnet, als auch auf "indirekte" Instrumente. Von der Untersuchung ausgenommen sind solche Handlungen der Interessenvertretung, welche typischerweise den Tatbestand der (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB) und Korruption (§§ 108b, 108e, 299 ff sowie 331 ff StGB) erfüllen.

<sup>28</sup> Payan/McFarland, J. Mark. 2005, 66, S. 66; ähnliche Feststellungen bei Dür, Eur. Union Polit. 2008, 559; Marshall, Eur. Union Polit. 2010, 553.

<sup>29</sup> Klüver, Polit. Vierteljahresschr., 211, S. 211 ff; Klüver, Lobbying in the European Union.

<sup>30</sup> Lowery, Interest Groups Advocacy 2013, 1, S. 5–8; Ehrenberg-Silies, Lobbyingerfolg im europäischen Policy-Making: Wer gewinnt wo und warum?; Seibt, Lobbying für erneuerbare Energien; Baruth/Schnapp, in: Speth/Zimmer, Lobby Work; Sack/Fuchs, in: Winter/Blumenthal, Interessengruppen und Parlamente; Lowery, Interest Groups Advocacy 2013, 1.

<sup>31</sup> *Lowery*, Interest Groups Advocacy 2013, 1, S. 7; *Ehrenberg-Silies*, Lobbyingerfolg im europäischen Policy-Making: Wer gewinnt wo und warum?, S. 13.

<sup>32</sup> Vgl. ermahnend Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, S. 26 ff.

### I.2) Methodik der Datenerhebung

# I.2.1) Deskriptive Vergleichsstudie anhand einer Querschnittsbefragung

Soweit die vorliegende Arbeit auf Grundlage einer eigenen Datenerhebung tatsächliche Sachverhalte darzustellen versucht, handelt es sich um eine deskriptive Vergleichsstudie auf Grundlage einer je befragtem Richter einmaligen Datenerhebung.<sup>33</sup> Es sollen Lebenssachverhalte beschrieben und erfasst, nicht aber weitergehend interpretiert werden.

Es wird darauf verzichtet, soziale Zusammenhänge zu erarbeiten, Ursachen und Wirkungen zu analysieren, sozialwissenschaftliche Modelle zu erstellen oder Prognosen abzugeben.  $^{\rm 34}$ 

Auf diese Weise entzieht sich die Arbeit dem sonst üblichen explikativen Zweck der Sozialforschung. Sie gibt sich damit zufrieden, existierende Situationen nachzuzeichnen.<sup>35</sup>

Die wohlüberlegte Zurückhaltung erlaubt den Verzicht fehleranfälligerer Erhebungswerkzeuge und Auswertungsmethoden. Gleichzeitig genügt die Herangehensweise dem zugrundeliegenden Forschungsinteresse: Als Teil einer rechtswissenschaftlichen Arbeit dient die Ermittlung der tatsächlichen Situation allein dem Zweck, die rechtlichen Rahmenbedingungen besser bewerten zu können.

# I.2.2) Qualitativer Forschungsansatz und selektives sampling

Der Vergleichsstudie liegt im Kern eine qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethodik zugrunde: Anhand von Interpretation und Auswertung von 27 durchgeführten Experteninterviews mit Richterinnen und Richtern soll nachgezeichnet werden, ob und inwiefern Interessenrepräsentanten auf die richterliche Entscheidung Einfluss zu nehmen versuchen. Die Auswertung der Experteninterviews erfolgt nach den Grundsätzen der qualitativen Inhaltsanalyse, wie sie von *Mayring* entwickelt worden sind.<sup>36</sup> Die Richterauswahl erfolgt nicht zufällig, sondern kategoriengeleitet und dezisionis-

<sup>33</sup> Es wird also auf Längsschnitterhebungen verzichtet, die Entwicklungen und damit auch Kausalitäten aufzeigen könnten, vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 303 ff.

<sup>34</sup> Anders jedoch Lautmann, Justiz - die stille Gewalt.

<sup>35</sup> *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 34 f.; kritisch aber *Rost*, Zeitgeist und Moden empirischer Analysemethoden, Ziff. 12 ff.

<sup>36</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 11 ff, 50 ff.

tisch (*selektives sampling*), und entspricht auf diese Weise den Anforderungen an empirische Verallgemeinerbarkeit der erhobenen Ergebnisse.<sup>37</sup> Um bei den relativ geringen Fallzahlen eine verallgemeinerbare Untersuchungsgrundlage zu erreichen, wird auf die aus der Forschungspraxis bekannte Samplingstrategie der maximalen strukturellen Variation<sup>38</sup> zurückgegriffen. Diese geht davon aus, dass ein Untersuchungsfeld mit all seinen unterschiedlichen Situationen, Voraussetzungen und Einflüssen dann durch ein *sampling* gut wiedergegeben wird, wenn die untersuchten Einzelfälle sich maximal voneinander unterscheiden.<sup>39</sup> Es werden bewusst Extrempositionen abgesteckt, um ein Untersuchungsfeld aufzuzeichnen, innerhalb dessen sich wiederum nach Möglichkeit die Gesamtheit der Richterschaft wiederfinden lässt. Die zugrunde gelegten, maximal kontrastierten Kategorien ergeben sich dabei aus den durch Fachliteratur und rechtssoziologischen wie sozialwissenschaftlichen Studien begründeten Wissensständen.<sup>40</sup>

## I.2.3) Qualitative Sozialforschung und Empirie

Die benannten Begriffe bedürfen dem Rechtswissenschaftler gegenüber einer Erklärung.

Die empirische Sozialwissenschaft strebt an, gesellschaftliche Zusammenhänge erfahrbar zu machen und womöglich sogar zu erklären.<sup>41</sup> Hierfür greift sie auf verschiedene Erhebungs- und Auswertungsmethoden zurück, die sich wiederum in zwei große Forschungsstile<sup>42</sup> einteilen lassen: in *qualitative* und *quantitative* Forschungsansätze. Die vom Begriffspaar erfassten Methodologien sehen auf ein überaus spannungsreiches Verhältnis zurück. Beginnend mit der Entwicklung qualitativer Sozialforschung durch die sogenannte Chicagoer Schule<sup>43</sup> entwickelte sich ein über das gesamte 20. Jahrhundert hinziehender, die empirische Sozialwissenschaft nicht nur

<sup>37</sup> Vgl. *Merkens*, Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion, S. 290 ff; *Kromrey/Roose/Strübing*, Empirische Sozialforschung, S. 297-299.

<sup>38</sup> Kleining, Köln. Z. Für Soziol. Sozialpsychologie 1982, 224, S. 234 ff.

<sup>39</sup> Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 99, Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 246f mwN.

<sup>40</sup> *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 38 ff weist darauf hin, dass diesem Vorgehen weder erkenntniswissenschaftliche noch methodische Bedenken entgegenstehen.

<sup>41</sup> Vgl. *Paier*, Quantitative Sozialforschung, S. 12; *Kromrey/Roose/Strübing*, Empirische Sozialforschung, S. 34 ff.

<sup>42</sup> So für alle Flick u. a., in: Qualitative Forschung: ein Handbuch, S. 13., S. 24 ff.

<sup>43</sup> Bohnsack u. a., Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung, S. 26 ff.

inhaltlich sondern auch institutionell spaltender Methodenstreit: Im Mittelpunkt der gegenseitigen Kritik stand nicht weniger als die wissenschaftliche Existenzberechtigung des jeweils anderen Forschungszweiges. Hakativ und deshalb unvollständig lässt sich quantitative Forschung mit einer Statistik aus der Physik, qualitative Forschung mit einem Interview in Kombination mit teilnehmender Beobachtung aus der Ethnologie beschreiben.

Quantitative Sozialforschung fußt auf naturwissenschaftlich-mathematischen, logisch-deduktiven Wissenschaftstheorien und -methoden. Sie geht aufgestellten Hypothesen nach, die in der Erklärung sozialer Zusammenhänge bestimmte Regelmäßigkeiten erkannt haben wollen, und überprüft ihre Validität. Die Hypothesenüberprüfung erfolgt im Rahmen von Wahrscheinlichkeitsberechnung und entlang arithmetisch präziser Datenauswertung, die letztlich nach entsprechender Datenverdichtung und -aufbereitung auf deskriptive Statistik zurückgreift: Auf diese Weise kann quantitative Sozialforschung präzise, weil intersubjektiv nachvollziehbare Zusammenhänge und Korrelationen erarbeiten, sit aber hinsichtlich seiner Skalierung und Datenerhebung sehr regelgeleitet. Im Zentrum stehen neben der ausreichenden Fallzahl die Repräsentativität der zufälligen Fallziehung sowie die genaue Operationalisierung.

Qualitative Sozialforschung kann als Reaktion auf die bis dahin rein quantitativ arbeitende Forschung verstanden werden und hat "ihren Ausgangspunkt im Versuch eines vorrangig deutenden und sinnverstehenden Zugangs zu der (...) sozialen Wirklichkeit."<sup>49</sup> Auch wenn sie sich gemäß ihrer Strömungen, Grundansätze und Methoden in verschiedene Hauptund Nebenlinien aufteilen lässt, lassen sich verbindende Gemeinsamkeiten aufzeigen.<sup>50</sup> Qualitative Sozialforschung vermeidet es, "durch rein methodische Vorentscheidungen den Bereich möglicher Erfahrung einzuschränken (...)". Vielmehr wird auf den Forscher und seine Wahrnehmung während der Messung selbst zurückgegriffen. Diese bewusste Einbeziehung des Forschers und die Kommunikation mit den "Beforschten" als konstitutives Ele-

<sup>44</sup> Vgl. übersichtlich bei *Kelle*, Integration qualitativer und quantitativer Methoden, S. 13, S. 28-55.

<sup>45</sup> Ähnlich Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, S. 21.

<sup>46</sup> Statt vieler *Häder*, Empirische Sozialforschung, S. 64 ff; *Tashakkori/Teddlie*, Mixed methodology. S. 7 mwN.

<sup>47</sup> Vgl. Beller, Empirisch forschen, S. 10 ff; Glaser/Strauss., Grounded theory, S. 199.

<sup>48</sup> Raithel, Quantitative Forschung, S. 8.

<sup>49</sup> Kardorff, in: Qualitative Sozialforschung: Versuch einer Standortbestimmung, S. 4.

<sup>50</sup> Vgl. Flick u. a., in: Qualitative Forschung: ein Handbuch, S. 13., S. 18.

ment des Erkenntnisprozesses ist eine allen qualitativen Ansätzen gemeinsame Eigenheit. Die Interaktion des Forschers mit seinen "Gegenständen" wird systematisch als Moment der "Herstellung" des "Gegenstandes selbst reflektiert".<sup>51</sup> Qualitative Forschungsarbeiten zeichnen sich deshalb durch eine inhaltliche Nähe zum Untersuchungsgegenstand aus.<sup>52</sup> Sie arbeiten eher rekonstruktiv und weniger nach der Prämisse, Theorien oder Konzepte zu überprüfen.<sup>53</sup>

Dabei ist klar, dass die Rekonstruktion vom Forschenden angeleitet<sup>54</sup> ist, und deshalb kein objektives Wirklichkeitsbild nachgezeichnet wird. Deshalb kommt es maßgeblich auf die Miteinbeziehung des Konstruktionsprozesses an, um mögliche Verzerrungen 'herausrechnen' zu können.<sup>55</sup>

Qualitative Sozialforschung ist seit mehreren Jahrzehnten im Forschungsalltag verankert und allgemein anerkannt.<sup>56</sup> Grundsätzliche Zweifel an ihrer wissenschaftlichen Validität lassen sich allenfalls noch historisch begründen. Der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfahrene Ansehensverlust qualitativer Erhebungsmethoden<sup>57</sup> ist in Deutschland spätestens seit Ende der 1970er Jahre rehabilitiert.<sup>58</sup>

Auch wenn teils in der Literatur intensiv für quantitative Datenerhebung durch Juristen geworben wird,<sup>59</sup> erscheint angesichts es hier vorliegenden

<sup>51</sup> Zu allem *Kardorff*, in: Qualitative Sozialforschung: Versuch einer Standortbestimmung, S. 4.

<sup>52</sup> So *Flick u. a.*, in: Qualitative Forschung: ein Handbuch, S. 13., S. 17; unter Verweis auf *Wilson*, in: Theorien und Modelle, S. 54 ff; auch *Raithel*, Quantitative Forschung, S. 8.

<sup>53</sup> *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 45 ff mwN; zum Beispiel unter Verweis auf *Seipel/Rieker*, Integrative Sozialforschung, S. 53 ff.

<sup>54</sup> Diese Anleitung erfolgt dennoch regelgeleitet, sodass die Missdeutung willkürlicher Sozialdaten ohne Wirklichkeitsbezug verfehlt und längst widerlegt ist, *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 40.

<sup>55</sup> So ähnlich *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 39; qualitative Forschung als stark reflexives Verfahrens, laut *Breuer u. a.*, Reflexive grounded theory, insb. S. 1-13; *Mannheim u. a.*, Strukturen des Denkens, S. 174-176; S. 211-215.

<sup>56</sup> Helfferich, Qualitative Daten, S. 9; vgl. auch Rost, Zeitgeist und Moden empirischer Analysemethoden, Ziff. 40 ff; als selbstverständlich beschreibend Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, S. 21f.

<sup>57</sup> Mit der erfolgreichen Entwicklung quantitativer Erhebungsmethoden und Darstellungsmodelle geriet die qualitative Sozialforschung in Verruf, denn viele Methoden ließen sich auf die Daten qualitativ forschender Wissenschaftler nicht anwenden. Qualitative Sozialforschung stand damit im Verruf, weder repräsentativ noch objektiv zu sein; zusammenfassend bei *Kelle*, Integration qualitativer und quantitativer Methoden, S. 28 mwN.

<sup>58</sup> Vgl hierzu Flick u. a., in: Qualitative Forschung: ein Handbuch, S. 13, S. 13 ff.

<sup>59</sup> Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, S. 22f, S. 53 ff.

eher grundlegenden Forschungsinteresses sowie der vermeintlich größeren Fehleranfälligkeit quantitativer Datenanalyse eine Entscheidung zugunsten der qualitativen Sozialforschung gerechtfertigt. Insofern wird sich in besonderer Weise in Zurückhaltung geübt: "Solange Juristen ihre empirische Primärforschung nicht überbewerten und Schlussfolgerungen theoretisch disziplinieren, ist der mögliche Schaden gering."

Die Entscheidung für eine qualitative Forschungsmethode hat weitreichende Folgen auf die anzuwendende Methode, welche die Frage beantworten muss, wie trotz kleiner Untersuchungszahl allgemeingültige Ergebnisse hervorgebracht werden können. Die Antwort hierauf wird im Folgenden kurz erläutert.

# I.2.4) Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse: Zielsetzung und Generalisierungsprozeduren

Zentrales Merkmal wissenschaftlicher Arbeit stellt das Streben nach Entdeckung und Beschreibung abstrakt-generell geltender Zusammenhänge dar. Nicht die Beschreibung eines Einzelfalls, sondern das Erkennen verallgemeinerbarer Regelmäßigkeiten und Ursächlichkeiten steht im Mittelpunkt.<sup>61</sup> Man spricht im Allgemeinen von der Generalisierbarkeit der Forschungsergebnisse, also vom Anheben des Abstraktionsniveaus der durch die Forschungsarbeite getätigten Aussagen.<sup>62</sup> Es geht um die Frage, inwiefern und durch welche Methodik valide Aussagen über Sachverhalte getroffen werden können, die nicht Gegenstand der eigentlichen Untersuchung gewesen sind.<sup>63</sup>

Dabei kann die von der quantitativen Forschung angestrebte Erfassung von Ursache-Wirkung-Zusammenhängen<sup>64</sup> mittels des vorliegenden qualitativen Forschungsdesigns nicht erreicht werden. Angesichts der Vielzahl von sozialen und sonstigen Einflüssen auf das menschliche Handeln könnte Kausalitäten nur annehmen, wer von vollständiger Determinierung

<sup>60</sup> Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, S. 30.

<sup>61</sup> *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung; S. 313f; Vgl. zur quantitativen Forschung bspw. auch *Schöneck/Voβ*, Das Forschungsprojekt, S.139, S. 144 ff.

<sup>62</sup> Mayring, Forum Qual. Soc. Res. 2007, Abs. 2, 8.

<sup>63</sup> Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 522.

<sup>64</sup> Raithel, Quantitative Forschung, S. 14f.; Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 124 ff.

menschlichen Handelns ausgeht. $^{65}$  Die Feststellung von Kausalitäten bzw. Gesetzmäßigkeiten stellt aber nur eine von mehreren möglichen Generalisierungsebenen dar. $^{66}$ 

Qualitative Forschung strebt nicht die Formulierung von Gesetzmäßigkeiten, sondern das Umschreiben von Regelmäßigkeiten an: Nicht ein linearer Zusammenhang, sondern das Zusammenspiel und die gegenseitige Beeinflussung einzelner Elemente ist Gegenstand der Forschung.<sup>67</sup> Ziel ist daher weniger die Repräsentativität der Ergebnisse im Sinne einer statistischen Hochrechenbarkeit als vielmehr das Erkennen und Verstehen sozialer Strukturen und Ereignisse.<sup>68</sup> Die vorliegende, deskriptiv orientierte Arbeit soll deshalb nur vorsichtige Generalisierungen vornehmen und vor allem Ansätze zur Formulierung neuer Hypothesen bieten.<sup>69</sup> Dennoch können auch im Rahmen qualitativer Ergebnisse explorative Verallgemeinerung vorgenommen werden. Dies wird mit als theoretische Generalisierung bezeichnet,<sup>70</sup> und erfolgt anhand von drei Schritten. Grundlage stellt dabei ein empirisch generalisiertes sampling dar, welches im Rahmen der Inhaltsanalyse und damit in einem zweiten Schritt nicht nur geordnet wiedergegeben, sondern ebenfalls abstrahiert und damit generalisiert erläutert wird. Zuletzt wird die Analyse anhand theoretischer Überlegungen, unter Hinzuziehung bspw. von statistischen Daten oder Informationen aus Hintergrundgesprächen vorsichtig weiter abstrahiert.<sup>71</sup>

Die regelgeleitete und erläuterte Fallauswahl stellt die Basis jeder Generalisierbarkeit empirischer Daten dar. Ein weiter unten ausführlich diskutiertes selektives samplings anhand maximaler Fallkontrastierung bietet die Möglichkeit, nachvollziehbar und präzise Unterschiede und Gemeinsam-

<sup>65</sup> *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung, S.313f.; vgl. auch im Bezug auf Typenbildung *Bohnsack*, Rekonstruktive Sozialforschung, S. 154 ff.

<sup>66</sup> Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 522; grundlegend Mayring, Forum Qual. Soc. Res. 2007, Abs. 14.

<sup>67</sup> Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, S. 317f. mwN.

<sup>68</sup> Corbin/Strauss, Basics of qualitative research, S. 377.

<sup>69</sup> Mayring, Forum Qual. Soc. Res. 2007, Abs. 14.

<sup>70</sup> Firestone, Educ. Res. 1993, 16, S. 17; Kaplan, The conduct of inquiry, S. 108; Flick, in: Design und Prozess qualitativer Forschung, S. 260; Akremi, in: Baur/Blasius, Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung, S. 321 ff; Silverman, Doing qualitative research, S. 146.

<sup>71</sup> Vgl. zur Zusammenfassung Meuser/Nagel, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/Richter, Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft, S. 467.

keiten der qualitativ erhobenen Daten herauszuarbeiten.<sup>72</sup> So kann die Heterogenität des Untersuchungsfeldes herausgearbeitet, anhand vorher hergeleiteter und zu begründender Kategorien dargestellt<sup>73</sup> und im Rahmen der späteren Fallvergleichung die Verallgemeinerung nachvollziehbar und falsifizierbar vollzogen werden.<sup>74</sup> Auch im Rahmen der eigentlichen qualitativen Inhaltsanalyse wird eine Generalisierungsebene erreicht. Schließlich wird gemäß *Mayring* nicht nur der Inhalt der relevanten Textpassagen wiedergegeben. Es gehört zum Wesen einer Inhaltsanalyse, Sinnzusammenhänge und Verallgemeinerungen vorzunehmen und so eine abstraktere Ebene des Textes zu erreichen.<sup>75</sup>

#### II) Methodologie der Datenerhebung und Datenanalyse

Validität, Reliabilität und Objektivität sind anhand quantitativer Forschungsarbeiten entwickelte Qualitätskriterien wissenschaftlichen Arbeitens, die in abgewandelter Form auch Geltung für die qualitative Forschung haben.<sup>76</sup>

Eine Datenerhebung anhand qualitativer Methoden ist *valide*, wenn die untersuchten Zusammenhänge tatsächlich jenen entsprechen, die der Forscher untersucht. Der Forscher darf der Untersuchung kein Zerrbild der Realität zugrunde legen. Die Validität wird dadurch erreicht, dass größtmögliche Transparenz über den Analyseprozess hergestellt wird.<sup>77</sup>

Dies erfordert eine präzise Darstellung der einzelnen Interpretationsschritte anhand vorher festgelegter Auslegungskriterien (sog. Interpretations-In-

<sup>72</sup> Besonders eingängig *Kruse*, Qualitative Interviewforschung; *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung; *Flick*, Qualitative Sozialforschung.

<sup>73</sup> *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50 ff; *Flick*, Qualitative Sozialforschung, S. 522f; *Flick*, in: Design und Prozess qualitativer Forschung, S. 260.

<sup>74</sup> Flick, in: Jüttemann, Fallanalysen, S. 186; Fallauswahl als Grundlage auch bei Przyborski/Wohlrab-Sahr, in: Baur/Blasius, Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, S. 114 ff.

<sup>75</sup> Vgl. *Meuser/Nagel*, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/Richter, Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft, S. 467; *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 70 ff; *Flick*, Qualitative Sozialforschung, S. 410-413.

<sup>76</sup> Zur Uneinheitlichkeit der Terminologie Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 55.

<sup>77</sup> Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 492–499.

tersubjektivität<sup>78</sup>). Durch transparente Erläuterungen werden die Ergebnisse durch Dritte validierbar.<sup>79</sup>

Die *Reliabilität* der Datenerhebung und Auswertung bezieht sich auf die Reproduzierbarkeit sowohl der Untersuchung als auch der Messergebnisse. Oualitative Methoden sichern ihre Reproduzierbarkeit einerseits durch die Anwendung kodifizierter Verfahren wie Experteninterviews und Qualitativer Inhaltsanalyse, andererseits durch eine detaillierte Beschreibung und Protokollierung der Datenerhebungssituation als Ganzes. Die Vorbereitung der Datenerhebung, das Zustandekommen des Interviews inklusive Antwortverhalten, aber auch die eigentliche Interviewsituation werden detailliert geschildert und festgehalten. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich auch auf die der Forschungsarbeit zugrundeliegende Fallauswahl: Schilderungen von Vorverständnis und Grundannahmen sowie die Erläuterung der dem *selektiven sampling* zugrundeliegenden weitergehenden Überlegungen gewährleisten die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse.

In der quantitativen Forschung fordert Objektivität eine standardisierte Vorgehensweise, bei dem der Untersuchende sich außerhalb des Untersuchungsfeldes befindet und deshalb keinen störenden Einfluss auf die Datenerhebung haben kann.<sup>84</sup> Weil sich qualitative Forschung aber gerade durch eine besondere Nähe des Forschers zur Datenquelle auszeichnet, kann das Gütekriterium der Objektivität in diesem Gesamtzusammenhang allein auf größtmögliche Intersubjektivität gerichtet sein.<sup>85</sup> Diese wird zudem im Rahmen der Reliabilität und Validität angestrebt. Das Kriterium der *Objektivität* im engeren Sinne steht in der qualitativen Forschung daher zurück.<sup>86</sup> Die Objektivität der Datenerhebung stellt aber zumindest zusätzliche Anforderungen an die Methodenauswahl sowie an die Dokumentierung der Datenerhebung und -auswertung. So ist bei der Methodenauswahl darauf zu achten, die *unkontrollierten* Einflüsse durch den Forscher best-

<sup>78</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 58.

<sup>79</sup> Zum Teil wird von Interpretations-Intersubjektivität gesprochen. Kruse, S. 57f. mwN

<sup>80</sup> *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 250; Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S. 324 f

<sup>81</sup> Steinke, in: Gütekriterien qualitativer Forschung, S. 326f.

<sup>82</sup> Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 489 ff.

<sup>83</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 57.

<sup>84</sup> Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch, S. 40.

<sup>85</sup> Creswell, Research design, S. 187 ff.

<sup>86</sup> Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 499.

möglich zu vermeiden, oder zumindest deren Bedeutung und Existenz dem Forschenden wie dem Leser zu verdeutlichen.<sup>87</sup> Gleichzeitig gilt für die vorliegende Arbeit: Je weniger die Rekonstruktion von Bedeutungsgehalten, also Begründungen und Hintergründen, im Zentrum steht, desto weniger ist auch das Forschungsvorhaben methodenbedürftig, um nicht willkürliche Ergebnisse zu produzieren.<sup>88</sup>

Diesen Gütekriterien stehen die von *Vowe* formulierten Postulate der *Originalität* und der *Effizienz* gegenüber:<sup>89</sup> Primäres Ziel einer zur Datenerhebung angewandten Methode sei es, dem Forscher dazu zu verhelfen, interessante neue Forschungsergebnisse mit möglichst großer Wirkungskraft bei vernünftigem Aufwand zu erzeugen.<sup>90</sup>

Die folgende Methodologie soll erläutern, wie die Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens erreicht werden sollen. Gleichzeitig werden mögliche Risiken mit dem zu erwartenden Erkenntnismehrwert und der einzuhaltenden Effizienz abgewogen. Die für eine rechtswissenschaftliche Arbeit ungewöhnlich umfangreiche Darstellung der Datenerhebungs- und Datenanalysemethodik dient dem Zweck den Gütekriterien empirischen Arbeitens<sup>91</sup> gerecht zu werden. So sollen intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse ermöglicht und willkürliche Schlussfolgerungen ausgeschlossen werden, um auf diese Weise den wissenschaftlichen Mehrwert der Forschungsarbeit zu garantieren.<sup>92</sup> So soll zunächst der der Datenerhebung zugrunde gelegte Grundzuschnitt dargestellt und erläutert werden. (II.1.) Anschließend werden die verschiedenen Erhebungswerkzeuge beschrieben und dargestellt. (II.2.) In einem letzten Schritt werden die allgemeinen Regeln zur Verallgemeinerbarkeit qualitativer Daten (II.3.) sowie das vorliegend vorgenommene sampling (II.4.) erläutert.

<sup>87</sup> Zum Einfluss des Forschers auf qualitative Forschung beispielsweise *Creswell*, Research design, S. 187f.

<sup>88</sup> Zu all dem *Bogner/Menz*, in: Alexander Bogner/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hrsg.), Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S.13 ff.; auch *Gläser/Laudel*, in: Bogner/Littig/Menz, Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S. 156f, welche sich nur mit dem Sampling auseinandersetzen.

<sup>89</sup> *Vowe* kennt außerdem die Intersubjektivität, hierzu aber schon oben, insgesamt: *Vowe*, in: Benz/Seibel, Methodologische Analyseaspekte, S. 59f.

<sup>90</sup> Vowe, in: Benz/Seibel, Methodologische Analyseaspekte, S. 59f; Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 42f.

<sup>91</sup> Vgl. *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung, S. 25 ff; *Raithel*, Quantitative Forschung, S. 42 ff.

<sup>92</sup> Vgl. *Steinke*, in: Gütekriterien qualitativer Forschung, S. 324; *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung; S. 51f, auch bspw. S. 370 ff und S. 447 ff.

# II.1) Grundzuschnitt der Datenerhebung und Ablehnung eines mixed-methods-approach

Der vorliegenden Vergleichsstudie liegt eine qualitative Datenerhebung und -auswertung zugrunde. Sie verfolgt eine deskriptive Zielsetzung, da dies hinsichtlich des Forschungsinteresses und der Originalität der Daten ausreichend und mit Blick auf die Methodologie effizient erscheint. Aufgrund der reduzierten Fehleranfälligkeit werden zudem valide Ergebnisse erwartet.

Auch wenn Politik- und Sozialwissenschaften üblicherweise die Bestätigung, Widerlegung oder Begründung eines Modells, einer Theorie oder einer Hypothese zur Erläuterung eines sozialen Sachverhalts und seiner Zusammenhänge anstreben, ist dies kein Kernanliegen der vorliegenden Datenerhebung. Insbesondere werden keine Theorienbildung und politiktheoretische Einbettung der empirischen Befunde angestrebt. Die Datenerhebung dient vielmehr dazu, einen verbindlichen Sachverhalt zur Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die im Vergleich zur Theorienbildung mit einfacherem Handwerkszeug zu erreichende *Deskription* genügt diesem Zweck vollumfänglich<sup>93</sup>.

Gleiches gilt für die Durchführung einer Vergleichsstudie. Denkbar wäre alternativ eine umfassende Einzelfallanalyse besonders auffälliger Fälle mit möglichem Bezug zur Interessenvertretung gewesen. 94 Angesichts der besonders dünnen Wissensbestände bezüglich Interessenvertretung gegenüber der Richterschaft hätten bei einer solchen Einzelfallanalyse jedoch erhebliche Probleme hinsichtlich der Generalisierung der Ergebnisse bestanden. Bei der Abstrahierung hätte eine erhöhte Verzerrungsgefahr bestanden, da weder alle Möglichkeiten der Interessenrepräsentation gegen-

<sup>93</sup> Uneinheitliche Begrifflichkeit, vgl. *Wagner/Weiß*, in: Baur/Blasius, Meta-Analyse; *Mayring*, Forum Qual. Soc. Res. 2007, 1; *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung.

<sup>94</sup> Beispielhaft: Zum schon älteren "Fall Henrichs" zusammenfassend *Rudolph*, NJW 1997, 2928, S. 2938 ff; zum hinter vorgehobener Hand aufrührenden, aber in der juristischen Diskussion kaum aufgenommen der Fall *Hohmann-Dennhardt*, beispielhaft bei STERN, abrufbar unter http://www.stern.de/wirtschaft/news/volkswagen-vor stand--so-hoch-ist-die-abfindung-fuer-hohmann-dennhardt-7306262.html [Stand 01.01.2022]; abwägend bei LTO, abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/hintergrue nde/h/christine-hohmann-dennhardt-auto-konzern-verfassung-richter-wirtschaft/ [Stand 01.01.2022].

über Richtern erfassbar gewesen wären, noch weitergehende objektive und valide Aussagen getroffen hätten werden können.<sup>95</sup>

Mit der *Interviewdurchführung* einerseits und der *Inhaltsanalyse* andererseits werden zwei etablierte Werkzeuge sozialwissenschaftlicher Forschung eingesetzt. Die Kombination verschiedener Datenerhebungs- und -auswertungswerkzeuge stellt keine Besonderheit dar. Textproduktion und Textanalyse bedingen und bedürfen einander. Hach die Kombination verschiedener qualitativer Daten, insbesondere im Rahmen der weitergehenden Analyse und Generalisierung, gilt aufgrund der den Daten zugrundeliegenden Forschungsparadigmen 37 als unproblematisch. Hach der Verschiedener zugrundeliegenden Forschungsparadigmen 37 als unproblematisch.

Erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig wäre demgegenüber die Kombination qualitativer und quantitativer Daten. Man spricht diesbezüglich von einem *mixed methods approach*<sup>99</sup>, oder auch von der *Triangulation* von Daten und Methoden.<sup>100</sup> Auch die Kombination von quantitativen und qualitativen Daten ist in der Forschungspraxis seit vielen Jahren aufgrund der erhofften Wissensmehrung weit verbreitet,<sup>101</sup> begegnet jedoch wiederholt vorgebrachten, expliziten wissenschaftstheoretischen Widerständen.<sup>102</sup> Dennoch entsteht eine zunehmende Einigkeit darüber, dass die unterschiedenen Datensätze und Auswertungsmethoden einander durchaus ergänzen

<sup>95</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 11, mwN.

<sup>96</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 265-324; S. 472 ff; Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 15-17, S. 111-259.

<sup>97</sup> Siehe dazu oben; grundlegend *Lincoln/Guba*, Naturalistic inquiry, S. 15, 33-38, 43f.; *Kelle*, Integration qualitativer und quantitativer Methoden, S. 36-39.

<sup>98</sup> Ausdrücklich Leininger, in: Morse, Critical issues in qualitative research methods, S. 101 mwN; Silverman, Doing qualitative research, S.136 mwN; abwägender Barbour, Qual. Health Res. 1998, 352, S. 353 ff; siehe etwa Hemming, Area 2008 402 152–162, S. 155 ff

<sup>99</sup> *Tashakkori/Teddlie*, Mixed methodology, S. 40 ff; *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung.

<sup>100</sup> Zum Begriff und dem historischen wie soziologischen Ursprung ausführlich Schründer-Lenzen, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/Richter, Triangulation – ein Konzept zur Qualitätssicherung von Forschung, S. 149 ff; Beispiele zur Begriffsverwendung Flick, in: Triangulation in der qualitativen Forschung, S. 309 ff; Triangulation als Metapher ohne Mehrwert kritisierend Kelle, Integration qualitativer und quantitativer Methoden, S. 49 ff.

<sup>101</sup> Mit Beispielen Kelle, in: Mixed Methods, S. 160; auch Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 39 ff.

<sup>102</sup> Leininger, in: Morse, Critical issues in qualitative research methods, S. 101f; Lincoln/ Guba, Naturalistic inquiry, S. 33–38; dargestellt auch bei Tashakkori/Teddlie, Mixed methodology, S. 3–13.

können: 103 Die Forschungspraxis der letzten 30 Jahre hat die verschiedenen Erhebungsmethoden zugunsten maximaler Wissensmehrung sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisvalidierung 104 auf unterschiedlichste Weise miteinander in Verbindung zu bringen versucht. 105 Dabei sind weithin anerkannte Forschungen und Studien entstanden, die in ihren Bereichen erhebliche Entwicklungen angestoßen haben. 106

Vorliegend kann auf einen *mixed-methods-approach* dennoch nicht zurückgegriffen werden. Es liegen zum Forschungsgegenstand keine relevanten quantitativen Daten vor.

Eine Datensammlung hinsichtlich etwaiger lobbyistischer Offensiven wird weder auf Bundes- noch auf Landesebene geführt.<sup>107</sup> Statistische Daten finden sich auch auf Anfrage weder beim Statistischen Bundesamt noch bei Eurostat. Auch die jährlich herausgegebenen Korruptionspräventionsberichte des Bundesministeriums des Innern bieten aus mehreren Gründen keine relevanten Informationen: Weil die Berichte trotz tendenziell abgrenzender Operationalisierungen keine klare Korruptionsdefinition vornehmen,<sup>108</sup> wird nicht klar, inwiefern im Rahmen dieser Arbeit und der hier vorgenommenen Abgrenzung von Lobbying und Korruption<sup>109</sup> von vergleichbaren Grundannahmen ausgegangen wird wie in den Ministerialberichten. Zum anderen bezieht sich die Datenerhebung allein auf die

 $<sup>103 \</sup>quad \textit{Kelle/Erzberger}, \text{ in: Quantitative und qualitative Methoden - kein Gegensatz, S. 299.}$ 

<sup>104</sup> Dazu insbesonders Schründer-Lenzen, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/Richter, Triangulation – ein Konzept zur Qualitätssicherung von Forschung, S. 152-157.

<sup>105</sup> *Kelle/Erzberger*, in: Quantitative und qualitative Methoden – kein Gegensatz, S. 300 mwN; *Tashakkori/Teddlie*, Mixed methodology, S.20 ff, S. 137 ff.

<sup>106</sup> Beispiele aufzählend Kelle, Integration qualitativer und quantitativer Methoden, S.47 mwN; stellvertretend aus der Ethnographie Lüders, in: König/Zedler, Von der teilnehmenden Beobachtung zur ethnographischen Beschreibung: ein Literaturbericht, S. 321

<sup>107</sup> Siehe dazu E.II.3.

<sup>108</sup> Ohne Definition beispielsweise die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004; sowie statt aller der Bundesministerium des Innern, Jahresbericht 2015: Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-v
erwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptionspraevention/korruption
spraevention-node.html [Stand 01.01.2022]; zur Operationalisierung vgl. obige
Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention, Anlage 2, Teil 2, Nr. 1 ff;
auf Landesebene darauf basierend bspw. der Erlass zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für
Sport vom 3. Februar 2014 des Landes Hessen.

<sup>109</sup> Siehe C.IV.3.1.

Bundesverwaltung, nicht aber auf Richter in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit. Die einzigen bestehenden Datensätze, auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zurückgegriffen werden sollte, betreffen richterliche Nebentätigkeiten auf Bundes-<sup>111</sup> und Landesebene. Doch auch die diesbezüglich geführten Datensätze sind unvollständig, und im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht auswertbar. Es fehlt sowohl auf Bundes- wie auch insbesondere auf Länderebene, zumeist unter Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen, an einer umfassenden quantitativen Datenerfassung richterlicher Nebentätigkeiten, aufgeschlüsselt nach Art, Umfang und Rahmen der wahrgenommenen Tätigkeit. Eine Triangulation der Daten wäre daher vorliegend nicht möglich gewesen.

# II.2) Datenerhebungswerkzeuge und Datenursprünge: Auswahl und Beschreibung

Die angestrebte Deskription soll sich aus qualitativen Daten speisen. Diese werden durch entsprechende Datenerhebungswerkzeuge gewonnen, die im Folgenden beschrieben und definiert werden. (II.2.2) So wurden in erster Linie Experteninterviews mit Richterinnen und Richtern geführt (II.2.2.1). Diese werden mithilfe qualitativer Inhaltsanalyse nach *Mayring*<sup>114</sup> strukturiert und dargestellt (II.2.2.2). Soweit vorhanden werden zusätzliche Texte, Hintergrundgespräche und Wissensbestände von Beobachtern und Akteuren in die Analyse und Generalisierung der Interviews eingebracht (II.2.2.4). Zunächst müssen aber im Sinne der angestrebten maximalen Objektivität aufgrund erfolgreicher Vorarbeiten naheliegende, hier aber abgelehnte Erhebungswerkzeuge genannt und deren Nichtberücksichtigung begründet werden (II.2.1.).

<sup>110</sup> Bundesministerium des Innern, Jahresbericht 2015: Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptions-praevention/korruptionspraevention-node.html [Stand 01.01.2022].

<sup>111</sup> Siehe BT-Drs. 18/832; BT-Drs. 18/10781.

<sup>112</sup> Früh schon LT-BW-Drs. 12/1440; dann aus jüngerer Zeit LT-NRW-Drs. 16/10856; LT-Bay-Drs. 17/2335; LT-NiedS-Drs. 1799; LT-Bremen-Drs. 19/1260.

<sup>113</sup> Der Verfasser hat bei allen relevanten Bundes- wie Landesministerien Informationsanfragen gestellt. Die gegebenen Auskünfte waren in der weiten Überzahl der Fälle unvollständig, eine Mehrheit der Bundesländer führt keine Statistik über richterliche Nebentätigkeiten und verweist auf die nicht öffentlichen Personalakten bei Gericht.

<sup>114</sup> Dargestellt bei Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 50 ff.

### II.2.1) Nichtberücksichtigte Datenerhebungsmethoden

Bei der Entscheidung über die richtige Datenerhebungsmethode drängen sich neben Experteninterview und Hintergrundgespräch aufgrund entsprechender Vorarbeiten insbesondere die *teilnehmende Beobachtung* als auch die *Netzwerkanalyse* auf.

So hätte an die weit rezipierte und erst kürzlich neu aufgelegte Arbeit von *Rüdiger Lautmann* angeknüpft werden können. Dieser hat im Zuge einer verdeckten teilnehmenden Beobachtung das Verhalten und die Begründungsmuster von Richterinnen und Richtern auf dem Weg zur letztlichen Entscheidung eines Rechtsstreits untersucht. Die Bausteine des Entscheidungsvorgangs wurden rekonstruiert und bis zur letztlichen Entscheidung geordnet.<sup>115</sup> *Lautmann* kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass die verschriftlichte Urteilsbegründung nicht die eigentliche Entscheidungsbegründung wiedergibt – ein Ergebnis, welches große Wellen schlug und vor allem auf Richterseite deutliche Reaktionen hervorrief,<sup>116</sup> aber bis heute bleibende Wirkung auf die Rechtssoziologie hat.<sup>117</sup>

Bei einer teilnehmenden Beobachtung begibt sich der Beobachter bewusst an den Ort des Geschehens, an denen er die Daten erheben möchte. Es geht darum, Handlungsabläufe, Interaktionsmuster und Prozesse umfassend zu erfassen und zu beschreiben, was oftmals in Rekonstruktion durch ein Interview nicht möglich ist. Für *Lautmann* bedeutete die teilnehmende Beobachtung, "sich als Gerichtsassessor bei einem Gericht einstellen zu lassen, dort die Arbeit eines Richters zu tun und die Erfahrungen aufzu-

<sup>115</sup> Lautmann, Justiz - die stille Gewalt.

<sup>116</sup> Gleichsam bezeichnend wie anekdotisch der u.a. in Bezug auf Lautmanns Werk getroffene Beschluss des OLG Nürnberg, v. 29.03.1976 – VAs 76/75, Der Vollzugsdienst 1977, Nr.1, 11, S. 11f: "Der Inhalt [der Druckschrift] ist geeignet, bei einer Herausgabe an den Gefangenen die Anstaltsordnung und den Zweck des Strafvollzugs empfindlich zu stören. Eine Durchsicht [...] ergibt, dass sich die einzelnen Abhandlungen im Wesentlichen darauf beschränken, möglicherweise tatsächlich bestehende Mängel der Justiz und deren Vertreter zu kritisieren. [...] Diese einseitige Darstellung und häufig abwertende Betrachtungswise erschweren den Strafgefangenen die Einsicht und in ihr eigenes [...] Verhalten und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie begünstigen auch einen Autoritätsabbau ständlichen, auch positiven, Absichten im Strafvollzug selbst." Das Werk ist "nach Tendenz und Inhalt geeignet, allgemein Justizorgane [...] herabzuwürdigen"; dazu mit zeitlichem Abstand Lautmann, Justiz – die stille Gewalt, S. 21 ff

<sup>117</sup> Vgl. beispielsweise *Wenzel*, NJW 2008, 345, S. 345; *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, S. 71-78 mwN.

<sup>118</sup> Thierbach/Petschick, in: Beobachtung, S. 1166f.

zeichnen."<sup>119</sup> Lautmann verzichtete dabei bewusst darauf, sein Forschungsvorhaben transparent zu machen, um möglichst valide Daten zu erhalten. Eine verdeckte teilnehmende Beobachtung entsprach jedoch auch schon zu Entstehungszeiten der Studie den forschungsethischen Ansprüchen sozialwie rechtswissenschaftlicher Arbeiten nicht,<sup>120</sup> woran sich auch der wesentlichste Kritikpunkt seiner Forschungsarbeit festmachen lässt.<sup>121</sup>

Auch im Zuge dieser Arbeit wäre eine beobachtende Teilnahme denkbar und umsetzbar gewesen: Im Zuge des Referendariats hätten Beobachtungen hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens von Richterinnen und Richtern festhalten, und mögliche Einflussnahmen von außen in besonderer Weise protokolliert werden können. Die technischen wie rechtlichen Voraussetzungen hierfür hätten vorgelegen. Gleichzeitig stehen einer teilnehmenden Beobachtung neben den bereits genannten forschungsethischen Gründen auch rein forschungseffizienzbegründete Argumente entgegen: Zum einen hätte der Datenerhebung auf dieser Weise ein im Vergleich zu den geplanten Experteninterviews mit Richterinnen und Richtern verschiedener Instanzen und Rechtswege deutlich schmaler aufgestelltes sampling zugrunde gelegen. Zudem ist anzuzweifeln, ob über mögliche unmittelbare Einflussnahmen am Arbeitsplatz, also dem Dienstzimmer sowie dem Gericht, hinausgehende Beobachtungen hätten gemacht werden können: Bereiche wie Vortragstätigkeiten, sonstige Nebentätigkeiten, Networking und Fortbildung entziehen sich der Beobachtungsmöglichkeit eines Rechtsreferendars, der zudem im Vergleich zu Lautmanns Zeiten nur wenige Monate einem Richter, einer Richterin zugeordnet ist.

Es bleibt zu bezweifeln, inwiefern eine offene oder verdeckte Beobachtung hinsichtlich des Forschungsgegenstands ebenso weitreichende und relevante Daten hätte produzieren können. Gerade in jüngerer Zeit zeigen stattdessen Experteninterviews mit umfassender Analyse eine erfolgversprechendere Alternative auf.<sup>122</sup> Die Textanalysen von Interviews generiert ähnlich weitreichende und umfassende richtersoziologische Ergebnisse, ohne dabei wie *Lautmann* einen Vertrauensbruch in Kauf zu nehmen und

<sup>119</sup> Lautmann, Justiz - die stille Gewalt, S. 45.

<sup>120</sup> Zur Ethik in der Sozialwissenschaft Silverman, Doing qualitative research, S. 159 ff.

<sup>121</sup> *Thierbach/Petschick*, in: Beobachtung, S. 1166f; *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, S. 71 Rn. 47.

<sup>122</sup> Kauffmann, Richterleitbilder; Berndt, Richterbilder; Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts; Stegmaier, Wissen, was Recht ist.

die Justiz in die Defensive zu drängen.<sup>123</sup> Insofern soll aus Effizienz-, Ethikaber auch Ressourcengründen auf eine teilnehmende Beobachtung zugunsten des vorgelegten Datenerhebungsdesigns verzichtet werden.

Als in den vergangenen Jahrzehnten besonders in Mode gekommene politikwissenschaftliche Forschungsmethode<sup>124</sup> wäre auch eine Netzwerkanalyse vielversprechend gewesen. 125 Vergleichbar mit Baumgarten/Lahusen hätte beispielsweise der Forschungsfrage nachgegangen werden können, wie jene Netzwerke aussehen, innerhalb derer richterliche Entscheidungen konkret oder abstrakt interessengeleitet vorbereitet werden.<sup>126</sup> Dabei beschreiben Netzwerke stabile, beständige "Mengen von Verbindungen zwischen sozialen Akteuren"<sup>127</sup> im Gesamten oder in Teilgruppen, <sup>128</sup> zwischen deren Teilnehmern ein beständiger kommunikativer Austausch besteht. Moderne Netzwerkanalysen zielen zwar einerseits auch auf die formale Beschreibung sozialer Beziehungen an sich, um auf diese Weise Beziehungsmuster erkennen und nachzeichnen zu können. 129 Um über Größe und Zusammenstellung des Netzwerks hinaus auch deren Inhalte und Bedeutung für das Handeln der Netzwerkakteure zu beschreiben, bemühen sich zunehmend Forscher, funktionale Ansätze mit der Netzwerkanalyse zu verbinden.<sup>130</sup> Insofern bietet gerade die policy network-Analyse diverse For-

<sup>123</sup> Dieses Vorgehen jedoch verteidigend Lautmann, Justiz - die stille Gewalt, S. 40 ff.

<sup>124</sup> Zur Entwicklung der Netzwerkanalyse *Pappi*, in: van Koolwijk/Wieken-Mayser, Techniken der empirischen Sozialforschung, S. 11; *Bommes/Tacke*, in: Hollstein/Straus, Qualitative Netzwerkanalyse, S. 37; *Straus*, in: Hollstein/Straus, Qualitative Netzwerkanalyse, S. 482; *Hollstein*, in: Hollstein/Straus, Qualitative Netzwerkanalyse, S. 11 f.

<sup>125</sup> So zum Beispiel *Zeiner*, Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying, S. 59 ff; vgl. auch *Pappi*, Netzwerkanalyse, S. 18f, mit verschiedenen Studienbeispielen S. 39-250.

<sup>126</sup> Baumgarten/Lahusen, in: Politiknetzwerke, S. 178 ff.

<sup>127</sup> Mitchell, in: Mitchell, Social networks in urban situations, S. 2, 14.

<sup>128</sup> *Pappi*, in: van Koolwijk/Wieken-Mayser, Techniken der empirischen Sozialforschung, S. 11f, 25 ff, 63 ff.

<sup>129</sup> Vgl. *Baur*, in: Baur/Blasius, Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 1281 ff; *Hollstein*, in: Hollstein/Straus, Qualitative Netzwerkanalyse: Konzepte, Methoden, Anwendungen, S. 11).

<sup>130</sup> *Hollstein*, in: Hollstein, Qualitative Methoden und Netzwerkanalyse – ein Widerspruch?, S. 14; *Weyer*, Soziale Netzwerke, S. 35 ff, mit jeweiligen Fallstudien S. 55 ff, 84f, vgl auch *Sydow*, Strategische Netzwerke, S. 121 ff mwN.

schungsansätze zur Beschreibung von Interessengruppen und Austauschgremien und deren Einfluss auf politische Entscheidungen.<sup>131</sup>

Weil jedoch die Netzwerkanalyse ihren Ursprung in der quantitativen Sozialforschung hat, <sup>132</sup> besteht zum Zeitpunkt der Konzeptionalisierung dieser Arbeit keine einheitliche Methodik hinsichtlich möglichen qualitativen Forschungsdesigns. Das qualitativ arbeitende Handbuch von *Hollstein* und *Straus* war vor mehr als zehn Jahren der Versuch einer "ersten systematischen Aufarbeitung"<sup>133</sup> der in diversen Teildisziplinen aufgekommenen, höchst unterschiedlich arbeitenden qualitativen Netzwerkforschung.<sup>134</sup> Obwohl die Autoren Ansatzpunkte zu möglichen Forschungsdesigns geben, vermag dieses in jüngster Zeit neuaufgelegte Handbuch einer interdisziplinär vorgehenden Forschungsarbeit nicht mit der nötigen Sicherheit ein stabiles methodologisches Gerüst zu verschaffen, welches die späteren Ergebnisse vor möglicher Kritik zu verteidigen weiß.

So vielversprechend sich die Netzwerkanalyse aufgrund ihrer methodischen Neuheit der Sozialwissenschaft präsentiert, so unhandlich und fehleranfällig ist sie deshalb aus Sicht dieser Forschungsarbeit zu bewerten. Eine qualitative Netzwerkanalyse ist für einen in der Datenerhebung und -analyse nicht versierten Forscher nicht zuverlässig und regelkonform unter Zugrundelegung vernünftiger zeitlicher und sonstiger Ressourcen effizient umzusetzen.

# II.2.2) Zu berücksichtigende Datenerhebungs- und Datenauswertungswerkzeuge

Als zentrales Datenerhebungswerkzeug dieser Arbeit wird zunächst das Experteninterview als Erhebungsmethode beschrieben und definiert (II.2.2.1). Dessen Auswertung erfolgt anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse (II.2.2.2.) Nur ergänzend wird auf weitere qualitative Daten (II.2.2.3) zurückgegriffen.

<sup>131</sup> Zusammenfassend in einer kurzen Übersicht *Baumgarten/Lahusen*, in: Hollstein/Straus, Qualitative Netzwerkanalyse, S. 177 mwN; *Weyer*, Soziale Netzwerke, S. 111–133.

<sup>132</sup> *Hollstein*, in: Hollstein, Qualitative Methoden und Netzwerkanalyse – ein Widerspruch?, S. 11 Fn. 1.

<sup>133</sup> Straus, in: Hollstein/Straus, Qualitative Netzwerkanalyse, S. 481.

<sup>134</sup> Hollstein, in: Hollstein, Qualitative Methoden und Netzwerkanalyse – ein Widerspruch?, S. 11 ff; 32f.

## II.2.2.1) Das Experteninterview als Datenerhebungswerkzeug

Als Interview bezeichnet man einen kommunikativen Prozess zwischen mindestens zwei Personen, welcher mündlich, fernmündlich, aber auch schriftlich erfolgen kann. Es unterscheidet sich vom Gespräch in seiner auf einseitigen Informationstransfer ausgerichteten Zielsetzung. Es bestehen spezifische soziale Kommunikationsregeln. En Experteninterview ist eine besondere Art des Interviews, und ein weitverbreitetes, bedeutendes Erhebungsinstrument qualitativ-soziologischer Studien. Es definiert sich nach dem Interviewpartner – dem Experten. Ziel ist ein Mehrgewinn an von an der Realität abgeglichener und an ihren unüberschaubaren Zusammenhängen erprobter Information. Das Experteninterview soll Daten, Fakten- und Tatsacheninformationen insofern unmittelbar von einer Quelle mit überdurchschnittlichem Detail- und Fachkenntnis gewinnen. 139

Expertenwissen zeichnet sich durch langjährige Praxiserfahrung und intensive kognitive wie tatsächliche Auseinandersetzung mit einer Thematik aus. Es handelt sich um "praxiswirksames" Wissen, also um solches, das aufgrund seiner sozialen Wirkmächtigkeit besondere Bedeutung erlangt. <sup>140</sup> Das Wissen des Experten ist nicht nur reflexiv und kohärent, sondern auch praxiswirksam und handlungsleitend für den Experten selbst wie auch für

<sup>135</sup> Statt vieler *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten, S. 54; *Helfferich*, in: Baur/Blasius, Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 669 ff; *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S. 112.

<sup>136</sup> Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 111 ff.

<sup>137</sup> Bogner/Menz, in: Alexander Bogner/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hrsg.), Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S. 8f.; Meuser/Nagel, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/Richter, Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft, S. 35; Bogner u. a., Interviews mit Experten, S. 1; Liebold/Trinczek, in: Kühl/Strodtholz/Taffertshofer, Handbuch Methoden der Organisationsforschung, S. 182ff; Kruse, Qualitative Interviewforschung S. 168; Hopf, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Interviews – ein Überblick, S. 349f.

<sup>138</sup> Bspw. bei *Bogner/Menz*, in: Alexander Bogner/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hrsg.), Experteninterviews:Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S. 10–13: zum Streit auch *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten, S. 9 ff; dazu auch *Gruber*, Expertise, S. 1 ff; umfassend *Huber*, in: Öffentliche Experten S. 23 ff mwN; kritisch *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten, S. 9 ff; *Kassner/Wassermann*, in: Bogner, Nicht überall, wo Methode draufsteht, ist auch Methode drin, S. 96 ff.

<sup>139</sup> Vgl. *Schütz*, in: Brodersen, Gesammelte Aufsätze, S. 85 ff; *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten, S. 12 ff. mwN.

<sup>140</sup> Zum Begriff Bogner u. a., Interviews mit Experten, S. 13.

andere Akteure. <sup>141</sup> Aufgrund dieser besonderen Qualitäten können durch Informationen, welche vom Experten im Rahmen seiner Expertise erlangt werden, soziale Zusammenhänge mit geringem Methodenaufwand nachgezeichnet und dargestellt werden. Experteninterviews bieten damit den Reiz schneller, sicherer Informationsbeschaffung bei geringen methodischen Risiken. <sup>142</sup>

Experte im Sinne dieser Arbeit sind damit solche Richterinnen und Richter, die aufgrund ihrer zeitlichen und materiellen Praxiserfahrung als Amtswalter der rechtsprechenden Gewalt über ein besonderes praxiswirksames, bedeutsames Wissen erwarten lassen. Dies setzt eine bewusste Auseinandersetzung mit Alter, Berufserfahrung und Werdegang voraus. Nicht jeder Richter ist in gleichem Maße geeignet, Experte für die angestrebten Forschungsfragen zu sein, sei es aufgrund seiner anders liegenden Interessen oder seines nur geringen Erfahrungsschatzes. 144

#### Konkrete Methodologie des Experteninterviews

Seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat sich rund um das Experteninterview eine intensive methodologische Debatte entwickelt, <sup>145</sup> sodass zum heutigen Zeitpunkt auf eine weitreichende methodenorientierte Forschungsliteratur zurückgegriffen werden kann. <sup>146</sup> Vorliegend wurden leitfadenbasierte Experteninterviews geführt. Weil die Methodenforschung

<sup>141</sup> So *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten, S. 14; dazu *Hitzler*, in: Hitzler/Honer/Maeder, Wissen und Wesen des Experten: Ein Annäherungsversuch – zur Einleitung, S. 15-17; S. 22-24 mwN; *Sprondel*, in: Sprondel/Grathoff, Alfred Schütz und die Idee des Alltags in den Sozialwissenschaften, S. 147 ff.

<sup>142</sup> Bogner/Menz, in: Alexander Bogner/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hrsg.), Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S. 7f.

<sup>143</sup> Siehe auch B.II.3.

<sup>144</sup> Letztlich führt die Auswahl der Experten zu einer Konstruktion durch den Forscher: Expertise ist eine auf objektiven Kriterien basierende Zuschreibung, aber keine objektive Eigenschaft, vgl. *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten S. 11 mwN.

<sup>145</sup> Zur anglo-amerikanischen und deutschen Debatte bei *Bogner/Menz*, in: Alexander Bogner/Beate Littig/ Wolfgang Menz (Hrsg.), Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S. 14 ff; *Liebold/Trinczek*, in: Kühl/Strodtholz/Taffertshofer, Handbuch Methoden der Organisationsforschung, S. 32f mwN.

<sup>146</sup> Bogner/Menz, in: Alexander Bogner/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hrsg.), Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, S. 18f mwN, S. 35–133; Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 23-56; beispielsweise Huber, in: Öffentliche Experten, S. 23 ff mwN; Liebold/Trinczek, in: Kühl/Strodtholz/ Taffertshofer, Handbuch Methoden der Organisationsforschung, S. 35 ff; Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 111-192 mwN; Faulbaum u. a., Was ist eine gute Frage?, S. 37 ff; Helfferich,

die konkrete Interviewführung, das Einhalten der Interviewpositionen und die angemessene Gesprächsführung als die wesentlichen Qualitätsmerkmale eines Experteninterviews beschreiben, <sup>147</sup> muss im Sinne der Validität und Reliabilität eine Beschreibung der zugrundeliegenden Experteninterviews vorgenommen werden.

Die Methodenforschung hat in der Fragenqualität ein wesentliches Qualitätsmerkmal ausgemacht, und sieht gleichzeitig ein Validitätsrisiko. <sup>148</sup> Dieses kann anhand eines vorher erarbeiteten Leitfadens minimiert werden. Die der Forschungsarbeit zugrundeliegenden Interviews wurden anhand eines einheitlichen, nur teilweise an den jeweiligen Interviewpartner angepassten <sup>149</sup> Leitfadenfragebogens durchgeführt. Es wurden insofern in Vorbereitung der Interviews abstrakte Fragenkataloge erarbeitet. Die Formulierung des Leitfadens erfolgte anhand allgemein anerkannter Erfahrungswerte, auf deren Darstellung hier verzichtet wird. <sup>150</sup>

Der Leitfaden diente zur Orientierung und Stütze, nicht aber als chronologisch abzuarbeitende Liste. Im Fokus des Interviews stand die Informationsgenerierung, sodass auf den einzelnen Interviewfall abstellend Übergänge und Fragestellungen an die konkrete Situation angepasst wurden.<sup>151</sup> Die vorbereiteten Fragenkataloge<sup>152</sup> enthielten wie für Experteninterviews typisch vor allem Faktenfragen mit realem oder zumindest der Realität nachgestelltem Sachverhalt. Soweit bei Erstellung des Leitfadens Vorwissen bestand, konnten zumindest zielstrebiger Detailfragen gestellt werden, ansonsten muss er auf erzählgenerierende Fragestellungen zurückgreifen, auf deren Grundlage dann wiederum detaillierte Nachfragen gestellt werden

Qualitative Daten, S. 83 ff; zur Kritik zusammenfassend Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 434 ff mwN.

<sup>147</sup> Vgl. Zeiner, Die Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying: eine empirische Analyse am Beispiel der Unternehmensteuerharmonisierung. Alpermann, in: Kruse/Bethmann/Niermann/ Schmieder, Qualitative Interviewforschung in China; auch Schuler, Das Einstellungsinterview, S. 69–82; Helfferich, Qualitative Daten, S. 9.

<sup>148</sup> Faulbaum u. a., Was ist eine gute Frage?, S. 37 ff; Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 120 ff.

<sup>149</sup> Zur Angemessenheit des Leitfadeninterviews *Mayer*, Interview und schriftliche Befragung, S. 37.

<sup>150</sup> Insofern bspw. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S. 142 ff; *Bogner u. a.*, Interviews mit Experten., S. 27 ff; auch *Häder*, Empirische Sozialforschung, S. 277 ff.

<sup>151</sup> Mayer, Interview und schriftliche Befragung, S. 37f mwN, S. 47 mwN.

<sup>152</sup> Zu den verschiedenen Fragearten *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S. 120 ff; *Helf-ferich*, in: Baur/Blasius, Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 675 ff; anders aufteilend *Faulbaum u. a.*, Was ist eine gute Frage?, S. 19 ff.

können. <sup>153</sup> Weil aber auch mit Blick auf den eigentlichen Forschungszweck die rechtliche Bewertung und das Judiz der Interviewpartner von Interesse sein konnte, wurde am Ende der jeweiligen Interviews ergänzend auf Meinungsfragen zurückgegriffen.

Die Fragen wurden grundsätzlich nicht vorher mitgeteilt, eine Aufklärung über das Thema war jedoch aus forschungsethischen Gründen notwendig. Dem vereinzelten Wunsch zur Vorlage der Fragebögen wurde nachgekommen, um auch hier durch Entgegenkommen dem jeweiligen Interviewpartner ein Gefühl von Sicherheit zu geben. Gleichzeitig blieb es der konkreten Interviewsituation vorbehalten, eigene Schwerpunkte und neue Fragen zu entwickeln.

# Der Ablauf des Experteninterviews

Die Methodenforschung zum Experteninterview hat neben der Fragenqualität und der Expertenauswahl vor allem die konkrete Interviewführung als Fehlerquelle erkannt. Sie fordert eine natürliche, aber professionelle und themenorientierte Gesprächssituation, in der der Interviewer aktiv zuhören und mit seinem Leitfadenfragebogen effektiv und flexibel umgehen können muss, um die Bandbreite an Fragen in der gewünschten Präzision und Klarheit beantwortet zu bekommen. Der Interviewer muss, da die Validität der Informationen wesentlich vom Vertrauen der Interviewten in die Anonymität und die verantwortungsvolle Verarbeitung der Informationen abhängig ist, eine vertrauensvolle und sympathische, aber zugleich nicht zu nahe Positionierung einnehmen. 156

Die im Zuge dieser Arbeit geführten Experteninterviews wurden mit insgesamt 27 Richterinnen und Richtern durchgeführt. Es wurde bei der Planung der Gespräche auf eine vertrauensvolle, Atmosphäre geachtet. Die Interviewpartner sollten sich keinesfalls unter Druck gesetzt oder attackiert fühlen, weshalb die allergrößte Zahl der Gespräche in den Räumlichkeiten der Gerichte durchgeführt wurde. Vereinzelte Interviews fanden am Wohn-

<sup>153</sup> Vgl. hierzu in übersichtlicher Darstellung bei Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 223 ff; Hopf, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Interviews – ein Überblick, S. 351 ff.

<sup>154</sup> Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 48 ff.

<sup>155</sup> *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S. 172–177; ergänzend dazu die Fehlersammlung bei *Häder*, Empirische Sozialforschung, S. 222 ff.

<sup>156</sup> Vgl. Zeiner, Die Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying; Alpermann, in: Kruse/Bethmann/Niermann/ Schmieder, Qualitative Interviewforschung in China.

ort des Richters oder der Richterin statt. Ein Interview fand in einem Beratungszimmer statt, eines in der sonst leeren Cafeteria. Eines musste zeitbedingt in den Räumlichkeiten einer Universität stattfinden. Auch bei den Interviewzeiten wurde, um beim Interviewpartner so wenig Hemmnisse wie möglich entstehen zu lassen, fast umfassend auf die Wünsche der Richterinnen und Richter eingegangen. In der Regel fanden die Interviews deshalb zu Randzeiten statt: Am frühen Vormittag, rund um die Mittagspause oder zum späten Nachmittag. Die Interviews fanden allesamt im Zeitraum zwischen Februar und September 2017 statt.

Die ausschließlich face-to-face und mündlich durchgeführten Interviews wurden per Sprachmitschnitt und späterer Transkription festgehalten. Sogenannte Feldprotokolle, also Mitschriebe, wurden zur Gesprächsrekonstruktion mitverwendet. In Interviews wurden auf Wunsch der Interviewpartner nicht mitgeschnitten. In diesen Fällen wurden unmittelbar nach Ende des Gesprächs umfangreiche und detailgenaue Notizen des Interviews anhand des vorbereiteten Leitfadenfragebogens erstellt, anschließend digitalisiert und zuletzt den Interviewpartnern zur Freigabe übermittelt. Auf diese Weise sollte den Interviewpartnern Kompromissbereitschaft und Verhandlungsbereitschaft signalisiert werden, um ein rein wissenschaftliches Interesse an der Arbeit zu unterstreichen. Die Interviewpassagen, welche auf diesen Paraphrasen beruhen, sind gekennzeichnet.

Die Interviews waren mit Blick auf das knappe Zeitbudget jeweils auf 35 bis 45 Minuten ausgelegt. Bei vorhersehbar ergiebigen Interviews wurde bereits in der Anbahnung eine Dauer von etwa 60 Minuten angegeben. In der Regel dauerten die Interviews zwischen 40 und 60 Minuten an, unabhängig von Instanz oder Rechtsweg. Dies ist zum einen auf den Umfang der gestellten Fragen, zum anderen auf durchaus ergiebige, umfassende Antworten zurückzuführen. Es ist festzuhalten, dass die weit überwiegende Mehrheit der Interviewpartner nicht über die Maße zum Erzählen angeregt werden mussten. Einige Richterinnen und Richter hatten nach der Anfrage auf das Interview bereits einige Aussagen gedanklich vorbereitet, die sie zumeist zu Beginn des Interviews zu Protokoll gaben.

<sup>157</sup> Vgl. zur Methodik Berndt, Richterbilder, S. 86.

<sup>158</sup> Vgl. Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 68.

### II.2.2.2) Qualitative Inhaltsanalyse

Die durch Experteninterviews erhobenen Informationen stellen nach ihrer Transkription unsortierte, nebeneinander existierende textförmige Daten dar. Der eigentliche Informationsgehalt wird ihnen erst durch eine Textanalyse entnommen. 160

Einer solchen steht der althergebrachte Einwand mangelhafter Intersubjektivität entgegen: Letztlich seien Analyse und Auswertung<sup>161</sup> weniger ein Mehr an errungenem Wissen als die Unterfütterung subjektiver Meinung mit zurechtgeschnittenen Textbelegen. 162 Die von Mayring konzeptualisierte Qualitative Inhaltsanalyse versucht, dieser Kritik durch stärkere Methodenorientiertheit zu begegnen, 163 und hat sich seit ihrer Entwicklung aus der klassischen, quantitativen Analyse zu einem weit verbreiteten Forschungswerkzeug entwickelt. 164 Sie versteht sich als Mittelweg, der bewusst die Vorteile quantitativer Methodik auf qualitative Analyse anzuwenden versucht.<sup>165</sup> Mayring unterscheidet dabei drei Grundformen der Textinterpretation, die er als "Zusammenfassen", "Explikation" und "Strukturierung" bezeichnet. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen in ihrer Zielsetzung: Während ein reines Zusammenfassen auf Textreduktion gerichtet ist, sind letztere auf eine Erweiterung des Textverständnisses angelegt. So wird zur Explikation zusätzliches Material zur Erläuterung und Erklärung des Textes hinzugezogen, während bei einer Strukturierung ein vorher durch festgelegte Kriterien definierter Querschnitt durch das Material gezogen wird.  $^{166}$ 

<sup>159</sup> *Kuckartz/Rädiker*, in: Datenaufbereitung und Datenbereinigung in der qualitativen Sozialforschung, S. 442f.

<sup>160</sup> Mayring/Fenzl, in: Baur/Blasius, Leitfaden- und Experteninterviews, S. 653.

<sup>161</sup> Die Trennung von Datenanalyse und Darstellung der Erhebungsergebnisse wird nicht von allen Forschenden vorgenommen, so aber *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 369 ff, S. 625 ff.

<sup>162</sup> So zu rechtssoziologischen Anfängen besonders scharf *Benda*, DRiZ 1975, 166; zur Kritik und Auseinandersetzung *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 7f.

<sup>163</sup> Die Regelgeleitetheit voranstellend *Ramsenthaler*, in: Schnell/Schulz/Kolbe/Dunger, Der Patient am Lebensende, S. 23, S. 26 ff.

<sup>164</sup> *Kuckartz*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 129 ff; *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 460 ff; *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 69 ff; S. 99; *Mayring*, in: Mayring/Gläser-Zikuda, Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse, S. 7-10.

<sup>165</sup> Mayring/Fenzl, in: Baur/Blasius, Leitfaden- und Experteninterviews, S. 655 ff; Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 20 ff.

<sup>166</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 65 ff.; auch Meuser/Nagel, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/ Richter, Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung, S. 466.

Die vorliegende Textinterpretation greift auf die von *Mayring* dargestellte Methode der strukturierenden, inhaltlichen Textinterpretation unter Anwendung eines deduktiv erarbeiteten Kategoriensystems dar, welches anhand des Textmaterials verfeinert und erweitert wird. <sup>167</sup>

Die "inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse" baut insofern wie alle qualitative Forschung auf dem Grundprinzip kategoriengeleiteter Arbeit auf. $^{168}$ 

#### Kategorienbildung als Kern der qualitativen Inhaltsanalyse

Die Kategorienbildung ist zentrales Analysewerkzeug einer nachvollziehbaren Textinterpretation. Sie erstreckt sich sowohl auf das *sampling*<sup>169</sup> als auch schon auf die Erstellung des der Analyse zugrundeliegenden *Code-Katalogs*. Der Code-Katalog welcher Übergruppen oder Grundthemen ab, zu welchen die gewonnenen Interviewaussagen zugeordnet werden sollten.

Im Fall der Interpretationskategorien wird auf jene vor allem politikwissenschaftlichen Wissensbestände zur Interessenrepräsentation und ihrem typischen Instrumentarium zurückgegriffen, welche auch bei der Leitfadenerstellung zugrunde gelegt worden waren.<sup>171</sup> Die Grundkategorien werden insofern in einem ersten Schritt *deduktiv* ermittelt.

Die Verfeinerung erfolgt dann anhand der Interviews selbst und damit induktiv<sup>172</sup> beziehungsweise in einer deduktiv-induktiven Mischform:<sup>173</sup> Nach einer Textzuteilung oder Codierung von Interviewpassagen zu anfänglich eher weit gefassten, wenigen Hauptkategorien, werden von diesen als Ausgangspunkt und Suchraster weitere, spezifischere Kategorien und Unterkategorien anhand des Materials ermittelt.<sup>174</sup> Die Kategorienbildung erfolgt daher in mehreren Durchläufen, und orientiert sich zunächst am

<sup>167</sup> Vgl. Mayring/Fenzl, in: Baur/Blasius, Leitfaden- und Experteninterviews, S. 655 ff, 548.

<sup>168</sup> Ramsenthaler, in: Schnell/Schulz/Kolbe/Dunger, Der Patient am Lebensende, S. 23; Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 67 ff.

<sup>169</sup> Siehe insgesamt B.II.3.

<sup>170</sup> Siehe B.II.3.2.2

<sup>171</sup> Vgl. Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 53 ff; zur Operationalisierung auch B.II.3.2.2.

<sup>172</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 67 ff.

<sup>173</sup> Mayring, in: Mayring/Gläser-Zikuda, Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse, S. 10-12 mwN; Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 73 ff, 120–152, 172 ff; Hopf, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Interviews – ein Überblick, S. 8, 53 ff mwN.

<sup>174</sup> So *Kuckartz*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 70 ff; zur Rolle des Leitfadenfragebogens zur Kategoriengewinnung *Mayer*, Interview und schriftliche Befragung, S. 39 mwN.

Vorwissen, dann am Material, und wird so dem von der *grounded theory* zurecht eingebrachten Einwand, Forschung stets auch gegenstandsorientiert vorzunehmen, gerecht.<sup>175</sup> Am Ende liegen jene disjunkte, erschöpfende Kategorien vor, die im weiteren Verlauf der Arbeit dargestellt werden.<sup>176</sup> Die qualitative Inhaltsanalyse dient insofern einerseits dazu, die geschlussfolgerten Ergebnisse leichter generalisieren zu können, verschafft den Ergebnissen aber andererseits schon durch sich selbst eine Ebene an angestrebter Abstraktion.<sup>177</sup>

# Grundsätze der Ergebnisdarstellung und kategoriebasierten Auswertung

Analyseergebnisse müssen sich aus dem dargestellten Text selbst ergeben. Die Qualität der Darstellung geht einher mit der Frage, wie plausibel und nachvollziehbar sich die Schlussfolgerungen aus dem zugrundeliegenden Text ergeben. Dabei müssen aufgrund der Natur qualitativer Daten auch die konkreten Erhebungsumstände zumindest kurz beschrieben werden: An welchem Ort, in welcher Atmosphäre wurde das Interview durchgeführt? Besonderheiten hinsichtlich der Interviewstimmung, Zeitdruck aufgrund anstehender Termine müssen genannt werden. Es geht um eine präzise, nachvollziehbare und schlüssige Analyse, die den Anforderungen an eine reproduzierbare Forschungsarbeit entspricht.

Im Ablauf der Auswertung wird der Strukturierung durch *Kuckartz* gefolgt: Nach einer Auswertung und Zusammenfassung entlang der Haupt- und Subkategorien wird versucht, Zusammenhänge zwischen den (Sub-)Kategorien zu erkennen, nachzuzeichnen und zu hinterfragen. Soweit möglich werden vertiefende Einzelfallinterpretationen vor dem Hintergrund der jeweiligen Zusammenhänge vorgenommen, um dann in einem letzten Schritt ein weitergehendes Fazit ziehen zu können.<sup>180</sup>

<sup>175</sup> Vgl. *Glaser/Strauss*, Grounded theory, S. 20-24, 40 ff.; *Kuckartz*, Qualitative Inhalts-analyse, S. 86 ff mwN.

<sup>176</sup> *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 589; *Kuckartz*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 64, 75 ff; *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 628f.

<sup>177</sup> Vgl. Morse, in: Morse, Critical issues in qualitative research methods, S. 25 ff.

<sup>178</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 644f.

<sup>179</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 55; vgl. hierzu auch Helfferich, Qualitative Daten, S. 193.

<sup>180</sup> *Schmidt*, in: Friebertshäuser/Langer/Prengel/Boller/Richter, Auswertungstechniken für Leitfadeninterviews, S. 482f.

# II.2.2.3) Das Hintergrundgespräch

Zur Ergänzung und Kontrastierung der herausgearbeiteten Schlussfolgerungen sollen mit Bedacht auch solche Informationen in die Abwägungen eingebracht werden, welche aus Hintergrundgesprächen stammen, die im Rahmen des Forschungsprojekts mit Beobachtern und Personengruppen geführt worden sind.<sup>181</sup>

Hintergrundgespräche bieten eine formfreie Möglichkeit, ergänzende Informationen effizient und schnell zu erhalten. Obwohl es sich, da sich zwei fremde Personen anlässlich eines bestimmten Zwecks austauschen,<sup>182</sup> erneut um eine künstliche Kommunikationssituation handelt, unterscheidet sich der Hintergrund entscheidend von einem Interview.

Die kommunizierenden Personen nehmen beim Gespräch kein asymmetrisches und komplementäres Rollenverhältnis ein. <sup>183</sup> Stattdessen besteht ein freier Austausch, der mal mehr, mal weniger von gegenseitigem Fragen und Antworten bestimmt ist. Insofern kommen auch Nicht-Experten, aber Beobachter, Interessierte und sogar Akteure, sprich Interessenvertreter, als Gesprächspartner in Betracht.

Hintergrundgespräche sind eine Möglichkeit, Informationen von Akteuren schnell und unkompliziert zu erhalten, die beispielsweise im Zuge von Experteninterviews nicht zur Verfügung stehen würden. Soweit wie hier der Gesprächsinhalt anonymisiert, nicht aufgezeichnet und auch nicht paraphrasiert wiedergegeben wird, ist auch zu vorsichtigen Akteuren und Beobachtern eine Brücke geschlagen. Ihnen wird die Entscheidung zugunsten eines Gesprächs noch erleichtert, wenn auch auf telefonischem oder gar schriftlichem Wege eine formlose Unterhaltung bzw. Informationsvermittlung ermöglicht wird.<sup>184</sup>

<sup>181</sup> Zeiner, Die Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying, S. 186 ff; vgl. auch Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 68.

<sup>182</sup> *Kromrey/Roose/Strübing*, Empirische Sozialforschung, S. 338 ff mwN; insbesondere *Alemann*, Der Forschungsprozess, S. 208.

<sup>183</sup> Vgl. *Helfferich*, Qualitative Daten, S. 60 ff; auch *Helfferich*, in: Baur/Blasius, Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 670.

<sup>184</sup> *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S. 153f.; zur mangelhaften Methodik *Christmann*, in: Bogner/Littig/Menz, Telefonische Experteninterviews – ein schwieriges Unterfangen, S. 294 ff.

Gleichzeitig bestehen gegenüber solchen, im Rahmen eines Hintergrundgesprächs erlangten Informationen mangels Transparenz und Intersubjektivität erhöhte Bedenken hinsichtlich Validität, Reliabilität und Objektivität. Die dürfen und werden daher nur mit äußerster Vorsicht in die Forschungsarbeit eingeflochten. An den jeweiligen Stellen wird daher auf die Gesprächsherkunft der jeweiligen Information bzw. des betroffenen Arguments hingewiesen. Sie werden wie die quantitativen Daten nur im Rahmen der Sekundäranalyse konkretisierend oder auch kontrastierend hinzugezogen. Sie stellen keinesfalls eigenständige Aussagen dar, sondern werden stets an bestehendes Material angelehnt. 185

### II.3: Qualitatives Sampling: Verallgemeinerbarkeit qualitativer Daten

Das sampling, also die richtige Auswahl der interviewten Richterinnen und Richter, stellt für die Generalisierbarkeit qualitativer (Interview-)Daten und damit für die Qualität der gesamten Forschungsarbeit ein herausragend bedeutendes Kriterium dar. Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, wie den von Intersubjektivität und Validität gestellten Anforderungen an das sampling (II.3.1) in der vorliegenden Studie entsprochen worden ist (II.3.2).

# II.3.1) Intersubjektivität und Generalisierung durch Qualitatives Sampling

Die Sozialwissenschaft im Allgemeinen ist mit dem Makel belastet, stets mit Ausschnitten der Wirklichkeit arbeiten zu müssen, obwohl Aussagen über eine Gesamtheit getroffen werden sollen: Weder können quantitativstochastisch arbeitende Wahlforscher regelmäßig zur Sonntagsfrage die Gesamtheit aller Wahlberechtigten befragen, noch ist es Ethnologen möglich, zur Erforschung großstädtischer Jugendsubkulturen alle entsprechend beheimateten Jugendlichen zu ihrem Freizeitverhalten zu befragen. Stattdessen arbeiten empirische Datenerhebungen mit Wirklichkeitsabschnitten, untersuchen diese, und versuchen die auf den Ausschnitt bezogenen Ergebnisse auf die gesamte soziale Realität zu übertragen. 186

<sup>185</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Unschärfte-Bedenken auch im Rahmen quantitativer Forschung existiert, hierzu *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 136f mwN.

<sup>186</sup> Vgl. Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 41f.

Grundlegend für diesen Übertragungsschritt ist, dass das ausgewählte sampling auf die Grundgesamtheit generalisierbar ist. Bei jeder qualitativen oder quantitativen Forschungsarbeit ist eine methodengerechte und regelgeleitete Auswahl der Einzelfälle daher essentiell für die Verallgemeinerbarkeit der aus den Untersuchungsgegenständen gezogenen Schlussfolgerungen. Der mit Blick auf das Forschungsziel (Originalität) sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Effizienz) angemessene, aber auch die Generalisierbarkeit der Ergebnisse gewährleistende Zuschnitt der zugrunde gelegten Fallauswahl ist deshalb der wichtigste, zeitintensivste und weitreichendste Arbeitsschritt der Vorbereitung einer empirischen Studie. 187 Dabei gehen qualitative und quantitative Sozialforschung unterschiedliche Wege.

Besser bekannt ist die aus der Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung stammende Methode der *quantitativen* Sozialforschung, auf eine zufällig gezogene und repräsentative Fallauswahl zurückzugreifen:<sup>188</sup> Die Fallauswahl ist *repräsentativ*, wenn der untersuchte Ausschnitt die Gesamtheit hinsichtlich ihrer Zusammensetzung aus beispielsweise Wählern und Nichtwählern oder Kranken und Gesunden, also der sie konstituierenden Gruppen, zu entsprechenden Anteilen wiedergibt. Der Ausschnitt stellt damit einen Querschnitt der Grundgesamtheit dar.<sup>189</sup> Die Zufälligkeit der konkreten Fallauswahl verringert oder annulliert den subjektiven Einfluss des Forschers auf das Messergebnis, und gewährleistet wiederum die Repräsentativität. Der zufälligen Fallziehung kommt jedoch auch ein gewisses Verzerrungsrisiko zu, welches zu reduzieren letztlich nur möglich ist, in dem eine gewisse Menge an Fällen überprüft wird.<sup>190</sup> In der Regel benötigen quantitative Studien zur Validierung ihrer Ergebnisse deshalb drei- bis vierstellige Fallzahlen.

Solche Fallzahlen sind nicht in jedem Bereich der die Sozialwissenschaft interessierenden Realität mit realistischen Mitteln zu erreichen. Die *qualitative* Forschung bietet deshalb alternative Analysemöglichkeiten, die mit deutlich geringeren Fallzahlen auskommen.<sup>191</sup> Weil auch qualitative Sozial-

<sup>187</sup> Vgl. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S. 99 ff; *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 241; *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung, S. 217 ff.

<sup>188</sup> Silverman, Doing qualitative research, S. 144f.

<sup>189</sup> Vgl. eindrücklich und mit überzeugendem Schema, *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 241 ff.

<sup>190</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 41-43.

<sup>191</sup> In der Regel bedarf es für qualitative Sozialforschung 10 bis 100 zu untersuchende Fälle, so in etwa übereinstimmend *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 245; *Merkens*, in: Flick/Kardorff/Steinke, Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstrukti-

forschung den Anspruch hat, die Realität als Ganzes und wahrheitsgetreu zu erklären, 192 darf jedoch auch ihr sampling nicht willkürlich sein. 193 Die Fallauswahl muss stattdessen auf Methoden und Regeln basieren, die die Generalisierbarkeit der Forschungsergebnisse ermöglichen.<sup>194</sup> Hierfür wird die festgestellte Grundgesamtheit hinsichtlich ihrer Heterogenität akzeptiert, und dann auf bestimmte wiederkehrende Merkmalsausprägungen, also Charakteristika oder messbare Eigenschaften, untersucht und kategorisiert. Weil die Realität aber mannigfaltig ist, 195 lässt sich eine jede Grundgesamtheit nach unterschiedlichsten Merkmalen zergliedern: Geschlecht, Herkunft, Alter, Bildungsabschluss, Einkommen, aber auch etwa Arbeitserfahrung oder politische Einstellung. Wesentlicher Schritt des qualitativen Samplings ist es daher, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevante Merkmale von den unbedeutenden zu unterscheiden. Ist dies geschehen, wird die Grundgesamtheit anhand der übrig gebliebenen, Merkmale zergliedert, wobei jedes Merkmal mehrere Merkmalsausprägungen kennt.196

Das *qualitative sampling* muss nun gewährleisten, dass eine jede theoretisch mögliche Merkmalsausprägungskombination in der Datenerhebung auftaucht.<sup>197</sup> Unter der Annahme korrekter Merkmalsauswahl ist auf diese Weise eine Verallgemeinerbarkeit der durch qualitative Analyseverfahren erlangten Ergebnisse möglich.<sup>198</sup>

on, S. 286-299; *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50 ff; *Helfferich*, Qualitative Daten, S. 175.

<sup>192</sup> Dabei verzichtet die qualitative Sozialforschung zwingend auf eine Darstellung von exakten Häufigkeiten, hierzu *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 244f.

<sup>193</sup> Zu den Problemen "willkürlicher" Auswahl bei Kromrey/Roose/Strübing, Empirische Sozialforschung, S. 266f.

<sup>194</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 43 ff, S. 50 ff.

<sup>195</sup> Mannheim u. a., Strukturen des Denkens, S. 114f.

<sup>196</sup> Dabei unterscheidet man im Übrigen dichotome Merkmale, also Merkmale mit ausschließlich 2 Merkmalsausprägungen, wofür klassischerweise das Geschlecht als Beispiel genannt worden ist, für viele *Beller*, Empirisch forschen, S.13 ff, von polytomen Merkmalen.

<sup>197</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50 ff; Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 244–252.

<sup>198</sup> Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 522; grundlegend Mayring, Forum Qual. Soc. Res. 2007, Abs. 14; Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, S. 227 ff, 447 ff mwN.

## Kategorienbildung für qualitatives Sampling

Die vorliegende Arbeit versteht sich als qualitative Studie und bemüht sich daher um ein regelgeleitetes *qualitatives Sampling*. Wesentlich hierfür ist die korrekte Kategorienbildung. Die Sozialwissenschaft beschreibt zwei grundsätzlich unterschiedliche Verfahren um die für das Frage stehende Forschungsinteresse relevanten Merkmale und Merkmalsausprägungen einer Grundgesamtheit zu erfassen.

Das sogenannte theoretische sampling wurde von Glaser und Strauss begründet und ist eng mit der Verfahrensweise der grounded theory verknüpft.<sup>199</sup> Es führt grundlegende Paradigmen der qualitativen Sozialforschung fort<sup>200</sup> und strebt danach, sich von möglichst allen Prämissen und Voreinstellungen zu lösen, um auf diese Weise einen unvoreingenommenen, offenen Blick auf den Forschungsgegenstand zu erhalten.<sup>201</sup> Man strebt ein möglichst materialorientiertes Arbeiten an,<sup>202</sup> wobei sich Datenerhebung und Datenauswertung überschneiden und wiederholen.<sup>203</sup> Die Methodik von Glaser und Strauss wirkt sich auf die Fallauswahl aus – man spricht von theoretical sampling.<sup>204</sup> Um keine gegenstandsfernen Gedanken in die Forschung einzubringen, wird vor der Datenerhebung kein abstraktes Gerüst konstruiert, welches anschließend zu einer Fallauswahl führt. Ein Vorwissen des Forschers wird soweit möglich ignoriert, um Erhebung und Analyse streng datenbasiert und nicht vorverständnis-geprägt

<sup>199</sup> Glaser/Strauss, Grounded theory, S. 61 ff; Strübing, Grounded Theory, S. 31 ff.

<sup>200</sup> Strübing, in: Grounded Theory und Theoretical Sampling, S. 526 ff;

<sup>201</sup> Strübing, Grounded Theory, S. 31 ff.; Meinefeld, in: Flick/Kardorff/Steinke, Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Sozialforschung, S. 265f; Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 90 ff.

<sup>202</sup> Vgl. *Glaser/Strauss*, Grounded theory, S. 20-24; zugespitzt *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 43f.

<sup>203</sup> Mayring, Qualitative Sozialforschung, S. 105; Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 47f.

<sup>204</sup> Die grounded theory hat sich seit ihrer Erarbeitung im Jahr 1967 zu einer etablierten und ungemein wirkungsreichen, weithin rezipierten Forschungsmethode entwickelt. Mit dieser Entwicklung gingen auch Verfeinerungen der Methode einher, und auch die ursprünglichen Autoren Strauss und Glaser entwickelten zunehmend eigenständige Teil-Methodologien. Die hier dargestellten Grundlagen genügen zur Abgrenzung, sollen aber nicht als unumstößlicher Stand der Forschung dargestellt sein; vgl. daher stellvertretend Strübing, Grounded Theory, S. 30 ff, 62 ff mwN; auch Kelle, in: Kuckartz/Grunenberg/Dresing, Theoretisches Vorwissen und Kategorienbildung in der "Grounded Theory", S. 39 ff.

vorzunehmen.<sup>205</sup> Stattdessen beginnt die Datenanalyse mit einer ersten Datenerhebung wie etwa einem ersten, mit Bedacht ausgewählten Interview.<sup>206</sup> Anhand dieses Interviews werden induktiv Kategorien und Teilelemente des Forschungsinteresses entwickelt.<sup>207</sup> Mittels dieser neuen Kategorien und neuen Teil-Forschungsgegenständen werden nun sukzessive weitere Datenerhebungen durchgeführt. Idealerweise werden die nacheinander untersuchten Fälle stetig miteinander verglichen und die Unterschiede herausgearbeitet. Diese Unterschiede werden jetzt durch Minimierung bzw. Maximierung des Kontrastes auf ihre Bedeutsamkeit geprüft.<sup>208</sup> Der Forscher treibt seine Forschung voran und erhebt, kodiert und analysiert parallel seine Daten, und entscheidet darüber, "welche Daten als nächstes erhoben werden sollen."<sup>209</sup> Diese neuen Daten werden erneut analysiert und bis zur theoretischen Sättigung in einem iterativ-zyklischen Prozess erarbeitet und verwertet.<sup>210</sup>

Die grounded theory und mit ihr das theoretical sampling haben der qualitativen Sozialforschung zu wesentlichen Fortschritten verholfen. Gleichzeitig wurde die Annahme,das Vorwissen des Forschers könne zurückgedrängt werden, schon früh als unerreichbares Ziel enttarnt.<sup>211</sup> Die unbedingte Offenheit als Anforderung qualitativer Forschung wurde und wird deshalb immer wieder als dogmatisch, überzogen und nicht zielgerichtet kritisiert.<sup>212</sup> Schließlich sei es gerade wünschenswert und regelmäßig notwendig, sich für seine Untersuchungen in den Forschungsgegenstand einzulesen und die bereits existierenden Wissensbestände in die Überlegungen mit aufzunehmen. Zudem bestehen Zweifel an der Objektivität der auf

<sup>205</sup> Vgl. *Strübing*, Grounded Theory, S. 55 ff, 62 ff; *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 48; *Kelle*, in: Kuckartz/Grunenberg/Dresing, Theoretisches Vorwissen und Kategorienbildung in der "Grounded Theory", S. 34.

<sup>206</sup> Strübing, in: Grounded Theory und Theoretical Sampling, S. 530f.

<sup>207</sup> Wagner u. a., Qualitative Methoden, S. 337.

<sup>208</sup> *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 93 ff, S. 106; *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 250f; ausführlich beschrieben bei *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 48 ff mwN.

<sup>209</sup> Glaser/Strauss, Grounded theory, S. 61.

<sup>210</sup> Strübing, Grounded Theory, S. 30 ff.

<sup>211</sup> Meinefeld, in: Flick/Kardorff/Steinke, Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Sozialforschung, S. 268f mwN; Kelle, in: Kuckartz/Grunenberg/Dresing, Theoretisches Vorwissen und Kategorienbildung in der "Grounded Theory", S. 34 ff mwN, S. 47 ff; siehe auch Glaser/Strauss, Grounded theory, S. 21 Fn. 3; S. 263 ff.

<sup>212</sup> Meinefeld, in: Flick/Kardorff/Steinke, Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Sozialforschung, S. 270f mwN; beispielsweise Hopf, ASI-News 1983, 35, S.49.

diese Weise ermittelten Ergebnisse: Je interpretativer und induktiver die gewählte Methode, umso mehr unterlägen sie den Einflüssen der subjektiven Entscheidungen und Wertungen des Forschers, und umso aufwendiger und diffiziler seien Intersubjektivität und Generalisierung der erhobenen Daten und geschlussfolgerten Analysen zu erreichen. Datensammlung, Datenanalyse sowie die Fallauswahl an sich wirkten daher unkontrolliert, regelbefreit und gerade deshalb willküranfällig. Diese Problematik erscheint umso wahrscheinlicher, je unerfahrener der Forscher mit der Methode ist.

Angesichts der umfangreichen Kritik und eingedenk des notwendigerweise vorhandenen und sogar bewusst angesammelten Vorwissens aus Rechts- und Politikwissenschaft<sup>215</sup> orientiert sich die vorliegende Arbeit wie in der neueren Richtersoziologie durchaus üblich.<sup>216</sup> an einer strenger regelgeleiteten Datenerhebungsmethode: dem so genannten *selektiven sampling*.<sup>217</sup> Hier wird strukturiert, nachvollziehbar und regelgeleitet auf das Vorwissen des Forschenden zurückgegriffen, um die Fallauswahl anhand deduktiv entwickelter Kategorien bzw. Merkmale vorzunehmen.<sup>218</sup> Es kommt wesentlich auf den bei der Fallerhebung bestehenden Wissensstand und die daraus gezogenen Schlüsse und Entscheidungen an. Insofern spricht man beim selektiven Sampling von einer kriteriengeleiteten Fallauswahl anhand eines qualitativen Stichprobenplans.<sup>219</sup>

Die für die Untersuchung als relevant erachteten Merkmale und Merkmalsausprägungen ergeben sich anhand theoretischer Vorüberlegungen auf Grundlage der vor Erhebung der Daten existierenden Vorkenntnisse.<sup>220</sup> Die für relevant erachteten Merkmale und Merkmalsausprägungen werden ausführlich beschrieben und in den verschiedenen möglichen Kombinationen

<sup>213</sup> Strübing, Grounded Theory, S. 9 ff, S. 16 ff.

<sup>214</sup> Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 115 ff.

<sup>215</sup> Zur Rechtfertigung selektiven Samplings im Falle deskriptiver Forschung in Problembereichen mit wenigen Basiskenntnissen, *Kromrey/Roose/Strübing*, Empirische Sozialforschung, S. 268 ff.

<sup>216</sup> Sogenannte ethnographische Interviews bei *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, S. 128–131; *Berndt*, Richterbilder, S. 85 ff; klassische Leitfadeninterviews *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 67 ff.

<sup>217</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50 mwN; u.a. Dietz u. a., Lehre tut viel..., S. 49 ff.

<sup>218</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50.

<sup>219</sup> Vgl. Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 171 f. mwN; *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 244 ff; S.253.

<sup>220</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 30 ff; S. 50 ff.

dargestellt.<sup>221</sup> Die Generalisierbarkeit der Daten wird dabei insbesondere durch maximale Variation und Kontrastierung der ausgewählten Fälle hergestellt.<sup>222</sup> Die Kontrastierung bietet die Möglichkeit, die Heterogenität des Untersuchungsfeldes herauszuarbeiten und nachvollziehbar den Schritt von Darstellung zur Verallgemeinerung zu vollziehen.<sup>223</sup> Die Grundgesamtheit wird durch bewusst ausgewählte Extrempositionen umrahmt, sodass verallgemeinerbare Aussagen über die zwischen den Extremfällen liegende Gesamtheit getroffen werden können.<sup>224</sup>

Um diese maximale Differenzierung zu erreichen, zerteilt man die für relevant erachteten Merkmale nicht in alle *denkbaren* Merkmalsausprägungen, sondern nur in die maximal kontrastierenden.<sup>225</sup> Allerdings müssen die Grenzen eines grundsätzlichen gemeinsamen Bedeutungszusammenhangs sowie Erfahrungszusammenhangs gewahrt bleiben.<sup>226</sup>

Die Stichprobengröße ergibt sich zuletzt aus der Summe der theoretisch möglichen Kombinationsmöglichkeiten aller für relevant gehaltenen und maximal kontrastierenden Merkmalsausprägungen. Hierbei darf man nie aus den Augen verlieren, dass die Auswertung großer Mengen von Textdaten umfangreiche Ressourcen bindet. Bei der Durchführung von ein- bis zweistündigen qualitativen Interviews sind mehr als 80 bis 100 Fälle auswertungstechnisch nur noch mit einem großen Aufwand beherrschbar – eine unter pragmatischen Gesichtspunkten "ideale" Samplegröße, die von einem Forschungsprojekt mit nur ein oder zwei Mitarbeitern bearbeitet werden kann, liegt erheblich darunter. Die Anzahl der Merkmalskombinationen, die in einen Stichprobenplan eingehen, darf also nicht zu groß sein. Oft ist es erforderlich, aus der großen Menge aller möglichen Merkmalsausprägungen

<sup>221</sup> Akremi, in: Baur/Blasius, Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung, S. 321f.

<sup>222</sup> Kleining, Köln. Z. Für Soziol. Sozialpsychologie 1982, 224, S. 234 ff.

<sup>223</sup> Flick, in: Jüttemann, Fallanalysen, S.186; Fallauswahl als Grundlage auch bei Przyborski/Wohlrab-Sahr, in: Baur/Blasius, Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, S. 114 ff.

<sup>224</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 245-247; Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 54f, der nochmals betont, dass keine statistischen Aussagen getroffen werden können.

<sup>225</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 246; Strübing, Grounded Theory, S. 30 ff; Glaser/Strauss, Grounded theory, S. 76ff. vgl. auch Schnell u. a., Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 292f.

<sup>226</sup> Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 250-252 mwN.

<sup>227</sup> Vgl. Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 171f.

auszuwählen (...)"228 Vorliegend wird demnach ein qualitatives, selektives, maximal kontrastierendes sampling zugrunde gelegt.

# II.3.2) Konkretes sampling der vorliegenden Forschungsarbeit

Der Zuschnitt des vorliegenden *samplings* erfolgt durch Anwendung eines *maximal kontrastierenden, selektiven sampling* auf die zu bestimmende Grundgesamtheit, anhand der relevanten Analyseeinheiten und mittels eines zu erarbeitenden Kategoriensystems.

# Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Arbeit ist die bundesdeutsche Richterschaft im Sinne des §1 DRiG. Vom Untersuchungsgegenstand ausgenommen sind Laienrichter und Rechtspfleger. Grund hierfür ist in erster Linie ihre rechtlich anders gestaltete Funktion und Stellung in der Rechtspflege sowie im konkreten Prozess.<sup>229</sup>

Indem sich diese Forschungsarbeit nicht von vornherein auf die Untersuchung lediglich erst- oder letztinstanzlicher Gerichte,<sup>230</sup> einzig Landesoder Bundesgerichte,<sup>231</sup> auf ein spezifisches Gericht allein<sup>232</sup> oder zumindest auf einen einzelnen Rechtsweg<sup>233</sup> beschränkt, sondern das Verhältnis von Interessenrepräsentation und Justiz insgesamt darstellen möchte, setzt sich die Forschungsarbeit ein ehrgeiziges und insofern auch alleinstellendes Ziel. Selbst die mit breitem Interesse aufgenommenen rechtssoziologischen Arbeiten des DFG-Forschungsprojektes "Recht als soziale Praxis" und

<sup>228</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 53.

<sup>229</sup> Hierzu Löhr, Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess; Habscheid, in: Schütze/Geimer, Einheit und Vielfalt des Rechts, 277; Habscheid, in: Lindacher/Hau/Schmidt, Liber amicorum Walter F. Lindacher zum 70. Geburtstag am 20. Februar 2007, S. 29.

<sup>230</sup> So zum Beispiel Lautmann, Die stille Gewalt, S. 51 ff, insbesondere S. 53.

<sup>231</sup> Nur Landesgerichte Stegmaier, Wissen, was Recht ist, S. 138 ff; Berndt, Richterbilder, S. 87 ff.

<sup>232</sup> Bspw. *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 20 ff mwN, allgemein und umfassend *van Ooyen/Möllers*, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System.

<sup>233</sup> Eine Konzentration auf den Strafprozess beklagend *Hoffmann-Riem*, in: Hoffmann-Riem, Interaktion vor Gericht, S. 11; nur zivilrechtliche Verfahren *Lautmann*, Die stille Gewalt, S. 51 ff; Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bei *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, S. 138 ff; alle Rechtswege jedoch ohne Sondergerichtsbarkeiten *Berndt*, Richterbilder, S. 87 ff.

"Geänderte Rechtsnormen als richterliches Handlungsproblem"<sup>234</sup> gründen ihre Fallauswahl trotz Generalisierungstendenzen auf eine wie oben angesprochenen reduzierte Grundgesamtheit.

Dies hat sicherlich seine Berechtigung: Die Unterschiede der jeweiligen Instanzen und Rechtswege sind zahlreich, man denke an den prozessrechtlichen Rahmen, die unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Arbeitsweisen, die sehr unterschiedliche Arbeitsbelastung<sup>235</sup> oder auch die unterschiedliche Zwecke der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Dennoch besteht im Rahmen dieser Arbeit Anlass dazu, über dieses Trennende hinwegzusehen, und ein ganzheitliches Bild der Lage des deutschen Richters gegenüber Interessenrepräsentanten nachzuzeichnen. Angesichts der lückenhaften Forschungs- und Datenlage gilt es ganz grundsätzliche Zusammenhänge und Kontakte zwischen Justiz und prozessunbeteiligten Dritten zu erforschen.

# Analyseeinheit

Analyseeinheit der Untersuchung sind die einzelne Richterin und der einzelne Richter, und zwar unabhängig davon, ob er oder sie Entscheidungen in Einzel- oder Gremienzuständigkeit trifft. Zwar ist aus bisherigen empirischen Arbeiten der Rechtspraxisforschung, insbesondere zum Bundesverfassungsgericht, bekannt, dass die Zugehörigkeit des Richters zu einem Entscheidungsgremium erheblichen Einfluss auf seine Entscheidung sowie seine Entscheidungsbegründung hat.<sup>236</sup> Dennoch wurde im Rahmen dieser Arbeit darauf verzichtet, ganze Kammern bzw. Senate oder aber stellvertretend die jeweiligen Vorsitzenden als Interviewpartner zu befragen. So waren sowohl methodische Probleme absehbar, die mit einem Gruppeninterview einhergehen, als auch rein praktische Zweifel daran, die Richterinnen und Richter eines gesamten Senats oder einer Kammer terminlich für eine Promotionsarbeit versammeln zu können. Das Interview mit Vorsitzenden hätte vor dem Hintergrund heterogener Gruppenzusammensetzungen in

<sup>234</sup> Auf die Projekte verweisend *Berndt*, Richterbilder, S. 88 mwN; eine Übersicht zur Forschungsgruppe rund um *Martin Morlok* bei *Lautmann*, Die stille Gewalt, S. 14 ff.

<sup>235</sup> So zumindest Wagner, Ende der Wahrheitssuche, S. 77 ff, 206 ff.

<sup>236</sup> Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses der Willensbildungsund Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, S.42 ff; S. 162 ff, 170 ff; Lembcke, Hüter der Verfassung, S.246 ff; Ernst, JZ 2012, 637, S. 637 ff; Berkemann, JZ 1971, 537, S.539; grundlegend Weimar, Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung.

Kammern und Senaten Anlass zu Zweifel an der tatsächlichen Repräsentation und damit an der Validität der Datenerhebung gegeben.

# Kategorienbildung

Beim selektiven sampling kommt es darauf an, die für die Beantwortung der Fallfrage *relevanten* Kategorien herauszuarbeiten: Anhand welcher Kategorien und Subkategorien lässt sich die Grundgesamtheit hinsichtlich des angestrebten Forschungsziels umfassend und im Sinne maximaler Fallkontrastierung effizient und deutlich nachzeichnen und darstellen?<sup>237</sup>

Die vorliegende Arbeit kann diesbezüglich auf politik- und wirtschaftswissenschaftliches Wissen zu Interessenvertretung und Lobbyismus zurückgreifen. Wichtige Grundlage für dieses Vorwissen sind zahlreiche praxisorientierte Lobbyingratgeber und -handbücher, sowie politik- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Interessenvertretung gegenüber Abgeordneten und Ministerialbeamten auf Landes- und Bundesebene, wie auch in überwältigender Weise auf Ebene der Europäischen Union. Außerdem kann auf ein ansteigendes Wissen über den Alltag und die Arbeitsweise des Richters aus neueren rechtssoziologischen Arbeiten zurückgegriffen werden.<sup>238</sup>

Im Folgenden müssen daher zunächst die als wesentlich angesehenen Grundannahmen unter Betonung der gleichbleibenden Hintergrundeinflüsse festgehalten werden (II.3.2.1). Daraus ergeben sich Merkmale und Merkmalsausprägungen, die auf ihre Relevanz hin zu untersuchen sind (II.3.2.2). Zuletzt müssen die als relevant eingestuften Merkmale und Merkmalsausprägungen auf die Grundgesamtheit und Analyseeinheit angewandt werden, um nachträgliche Korrekturen vornehmen zu können.

# II.3.2.1) Grundannahmen zur Kategorienbildung: Effizienzüberlegungen der Akteure

Die Relevanz der Merkmalkategorien bestimmt sich danach, inwiefern das Merkmal mutmaßlich Auswirkungen auf das Handeln und Vorgehen von möglichen Interessenrepräsentanten hat. Soweit Relationen zwischen

<sup>237</sup> Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, S. 227 ff; nochmals Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50 ff mwN; Schnell u. a., Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 292f.

<sup>238</sup> Vgl. zur Übersicht Lautmann, Die stille Gewalt, S. 14 ff.

Merkmal und Verhalten des Interessenrepräsentanten anzunehmen sind, müssten sich diese anhand der maximal kontrastierten Merkmalsausprägungen nachzeichnen lassen. Letztlich bestimmt sich demnach die Relevanz der Merkmalsausprägungen nach den zugrunde gelegten Grundannahmen.

### Themenbezug als unanwendbare Grundüberlegung

Interessengruppen vertreten dann ihre Partikularinteressen gegenüber staatlichen Entscheidungsträgern, wenn die Auswirkungen einer Entscheidung die vertretenen Interessen betreffen würde. Dieser Gedanke lässt sich weiterentwickeln: Interessenvertretung ist gegenüber denjenigen Richterinnen und Richtern am wahrscheinlichsten, die mit ihren Entscheidungen typischerweise wiederkehrend dieselben, einander idealerweise in klarer Frontstellung gegenüberstehenden und innerhalb der Allianzen gut miteinander vernetzten und kooperierenden Interessengruppen betreffen. Als naheliegendste und wohl nicht zu widerlegende Grundannahme kann daher gelten, dass Interessenrepräsentanten umso eher gegenüber Richterinnen und Richtern aktiv werden, je wahrscheinliche diese im Rahmen ihrer materiellen Zuständigkeit Entscheidungen treffen, die überdurchschnittlich oft die Interessensphäre der jeweiligen Interessenrepräsentanten betreffen – das Thema der richterlichen Entscheidung dürfte insofern entscheidend sein. 239

Weil sich die vorliegende Untersuchung jedoch auf keine speziellen Interessengruppen beschränkt, ist eine akteursbezogene und damit thematische Eingrenzung nicht möglich: Interessengruppen sind schließlich in allen gesellschaftlichen Bereichen aktiv. Daher können auch die in der Politik- und Wirtschaftswissenschaft wiederholt aufgestellten akteursbezogenen Hypothesen, welche beispielsweise die Relevanz der zur Verfügung stehenden Ressourcen<sup>240</sup> oder aber bestimmte Vorgehensweisen je nach Übereinstimmung mit den jeweiligen politischen Ansichten<sup>241</sup> überprüfen, für die vorliegende Forschungsarbeit zu keinen relevanten Merkmalen und Merkmalsausprägungen führen.

<sup>239</sup> *Puro*, Journal of Accounting Research 1984, 624; *Tandy/Wilburn*, Accounting Horizons. 1992, 47.

<sup>240</sup> Vgl bei Ehrenberg-Silies, Lobbyingerfolg im europäischen Policy-Making, S. 12 ff mwN.

<sup>241</sup> Mit unterschiedlichen Thesen *Kimball/Hojnacki*, Am. Polit. Sci. Rev. 1998, 775, S. 780 ff; und *Marshall*, Eur. Union Polit. 2010, 553, S. 557 ff.

# Effizienz als akteursbezogene Grundüberlegung von Interessenrepräsentanten

Stattdessen muss auf solche Überlegungen zurückgegriffen werden, die für alle Lobbyingakteure Geltung beanspruchen können. Weil professionelle Interessenrepräsentation mühsam erarbeitete, fachliche wie menschliche Expertise, zeitliche Vor- wie Nachbereitung sowie ein dauerhaftes Monitoring<sup>242</sup> voraussetzen,<sup>243</sup> ist sie mit bedeutsamem finanziellen Aufwand für die Interessengruppen verbunden.<sup>244</sup> Interessengruppen müssen als rational handelnde Akteure verstanden werden, die bestimmten rollenspezifischen Denkgesetzen zumindest grundsätzlich unterworfen sind.<sup>245</sup> Die Tätigkeit von Interessenrepräsentanten unterliegt deshalb völlig unabhängig davon, ob ihr wirtschaftliche, moralische oder gesellschaftspolitische Absichten zugrunde liegen, den Grundsätzen und Gesetzmäßigkeiten des ökonomischen Handelns: Lobbying muss sich für den Interessenten lohnen.<sup>246</sup> So lässt sich beobachten, dass Interessenvertretung in den letzten Jahrzehnten von einer dauerhaft angestrebten Effizienzsteigerung geprägt gewesen ist.<sup>247</sup> So wird beispielsweise immer wieder die Entwicklung von Lobbying-

<sup>242</sup> *Leif/Speth*, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 23–26; *Merkle*, Lobbying, S. 57 ff; *Köppl*, Power Lobbying, S. 41–69, 81 ff, 171 ff; als Fallbeispiel *Bilgeri*, Das Phänomen Lobbyismus, S. 47 ff.

<sup>243</sup> Allein in der Zivilgerichtsbarkeit wurden im Jahr 2015 beispielsweise am Amtsgericht 1.107.215, am Landgericht insgesamt 389.885, am Oberlandesgericht 49.790 und am Bundesgerichtshof 6.443 Fälle erledigt; siehe dazu mit weiteren Zahlen *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch Deutschland 2016.

<sup>244</sup> Vgl. dazu die auf Grundlage des EU-Transparenzregisters zusammengestellte Top-10 der Lobbyingkosten, abrufbar unter https://www.lobbycontrol.de/2014/09/lobbyfac ts-die-groessten-deutschen-lobbyakteure-in-bruessel/ [Stand 01.01.2022].

<sup>245</sup> Koch, Der politische Einfluss von Greenpeace, S. 36f.

<sup>246</sup> So erklärt schon *Berry*, Lobbying for the people, S. 178, man müsse sich genau überlegen, in welche Aktionen und Methoden man als Interessengruppe sein Geld investieren wolle.

<sup>247</sup> Effizienz zugrunde legend und umfassend *Daumann*, Interessenverbände im politischen Prozess, S. 118 ff, S. 213f.; zusammenfassend *Schendelen, van*, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Trends im EU-Lobbying und in der EU-Forschung, S. 80-83; aufschlussreich *Ehrenberg-Silies*, Lobbyingerfolg im europäischen Policy-Making, S. 310 ff; aus Adressatensicht *Schulz*, in: Dagger/Kambeck, Ziel und Quelle — Politikberatung und das Europäische Parlament, S. 29; *Gretschmann*, in: Dagger/Kambeck, Politikberatung und Lobbying in Brüssel, S. 85; provokativ *Fischer*, Die in Brüssel, S. 54 ff.

bzw. Public-Affairs-Agenturen als Professionalisierung<sup>248</sup> bezeichnet, weil auf diese Weise schwerfällige Verbandstrukturen durch flexible, dynamische und zielgerichtete Dienstleistung ersetzt, Kosten reduziert und Ergebnisse verbessert werden konnten.<sup>249</sup> Auch Lobbying-Ratgeber versuchen unter der Prämisse der Effizienz, die besten weil zeitsparendsten und vielversprechendsten Methoden zur Interessenvertretung darzustellen.<sup>250</sup>

Ob und inwiefern von Seiten einer Interessengruppe deshalb Einfluss auf eine Entscheidung zu nehmen versucht wird, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß positive Vermögenseffekte für die Agierenden zu erwarten sind, und inwiefern eine tatsächliche Beeinflussung auf die finale Entscheidung erwartet werden kann.<sup>251</sup> Die Handlungen der Interessenrepräsentanten müssen aus ihrer Sicht demnach in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stehen.

Der so formulierte Effizienzgedanke hat Auswirkungen sowohl auf die angewandten Lobbyingmethoden als auch auf die lohnenswerten Adressaten etwaiger Beeinflussungsversuche. Es wäre insofern insbesondere irrational, nicht in erster Linie gegenüber denjenigen Personen und Stellen vorzugehen, bei denen sich ein maximaler Mehrwert für den jeweiligen Interessenrepräsentanten versprochen wird.<sup>252</sup> Ein Interessenrepräsentant

<sup>248</sup> Speth, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 154 mwN; Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 222, 225; Köppl, Power Lobbying, S. 8, 97 ff.

<sup>249</sup> Ausdrücklich Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 222; Speth/Zimmer, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 44 mwN; Plehwe, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, 126, S. 139; Althaus, in: Karp/Zolleis, Permanent Campaigning, Consultants und Co-Kompetenzen, Wettbewerbsvorteile und Innovationspartner im strategischen Dreieck des Politikmanagements, S. 10f; Priddat/Speth, Das neue Lobbying von Unternehmen: Public affairs, S. 5, 21, 26; Falkenhausen/Schulz-Strelow, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 269; Langguth, in: Dagger/Kambeck, Politikberatung und Lobbying in Brüssel, S. 183.

<sup>250</sup> Köppl, Power Lobbying, S. 97 ff; Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 50; Priddat/Speth, Das neue Lobbying von Unternehmen: Public affairs, S. 13 mit Fn. 3; Lösche, Verbände und Lobbyismus, S. 337f.; Wehrmann, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying. Strukturen. Akteure. Strategien, 36, S. 43; Galbraith, in: Dagger/Kambeck, Politikberatung und Lobbying in Brüssel, 165, S. 178f.

<sup>251</sup> Die These wurde aufgestellt durch *Sutton*, Account. Organ. Soc. 1984, 81, S. 89 ff. und bestätigt durch *Tandy/Wilburn*, Account. Horiz. 1992, 47 und *Tandy/Wilburn*, Account. Horiz. 1996, 92.

<sup>252</sup> Sutton, Account. Organ. Soc. 1984, 81, S.89 ff; Zeiner, Die Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying, S. 46; Speth, Das Bezugssystem Politik – Lobby – Öffentlichkeit, S. 11.

versucht deshalb vermeintlich insbesondere an solche Adressaten heranzutreten, bei denen die Chancen eines Gewinns möglichst groß und die Verlustchancen möglichst gering sind.

Für die Bestimmung der relevanten Merkmale bedeutet dies: Ist davon auszugehen, dass die in Erwägung gezogene Untersuchungskategorie für Interessenrepräsentanten Einfluss auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer möglichen Beeinflussung hat, und kann außerdem davon ausgegangen werden, dass sich bei einer maximalen Kontrastierung der möglichen Merkmalsausprägungen Extrempositionen hinsichtlich der "Lobbying-Attraktivität" der Adressaten ergeben, so ist das in Frage kommende Merkmal als im Sinne dieser Arbeit relevant einzustufen.

# II.3.2.2) Kategoriensystem: Relevante Merkmale und Merkmalsausprägungen

### II.3.2.2.1) Darstellung des Kategoriensystems

Für diese Arbeit wurden im Zuge eines umfangreichen deduktiven Vorgangs folgende Merkmale für relevant erachtet und dem *sampling* zugrunde gelegt<sup>253</sup>:

- der typischerweise erwartbare Wirkungsgrad der richterlichen Entscheidung, unterteilt in die maximal kontrastierten Kategorien typischerweise wirkungsarm und typischerweise wirkungsreich.
- die <u>überwiegende</u>, <u>typischerweise</u> erwartbare richterliche Arbeitsweise, unterteilt in die maximal kontrastierten Kategorien <u>überwiegend</u> sachverhaltsorientierte Arbeit und <u>überwiegend</u> rechtsorientierte Arbeit.
- die <u>durchschnittliche Regelungsdichte im Zuständigkeitsbereich</u> der Richterin oder des Richters, unterteilt in die maximal kontrastierten Kategorien *eher geringe Normdichte* und *eher hohe Normdichte*.
- der "materielle" Rechtsweg, unterteilt in die Kategorien Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht.

Die Methodologie zum *selektiven sampling* verlangt, dass alle theoretisch möglichen Merkmalskombinationen in der späteren Fallauswahl vorkommen. Anders formuliert: Jede mögliche Merkmalskombination muss mindestens durch eine Analyseeinheit bzw. einen Fall repräsentiert werden.

<sup>253</sup> Zur Erläuterung B.II.3.2.2.2.

Aus der obigen Matrix ergeben sich an sich 24 denkbare Merkmalskombinationen. Jedoch muss dieses vorläufige sampling deduktiv-theoriegeleitete korrigiert werden, da nicht alle theoretisch existierenden Merkmalskombinationen eine Abbildung in der Realität haben. So existieren im Bereich der "materiellen" Rechtswege Strafrecht und Zivilrecht keine typischerweise wirkungsreichen, also höchstrichterlichen Zuständigkeiten, die gleichzeitig typischerweise überwiegend sachverhaltsorientiert agieren. Die sachverhaltsorientierte Arbeit liegt streng bei den Amts- und Landgerichten, der BGH, ebenso wie das BAG, sind als reine Revisionsinstanzen und damit als rechtsorientiert arbeitende Gerichte ausgestaltet.

Damit entfallen folgende vier Kategorie-Kombinationen:

- Zivilrecht-typischerweise wirkungsreich sachverhaltsorientiert geringe Normdichte,
- Zivilrecht typischerweise wirkungsreich sachverhaltsorientiert hohe Normdichte,
- Strafrecht typischerweise wirkungsreich sachverhaltsorientiert geringe Normdichte, und
- Strafrecht typischerweise wirkungsreich sachverhaltsorientiert hohe Normdichte.

Eine weitere theoriegeleitete Korrektur muss deshalb vorgenommen werden, weil Gerichte, deren Urteile typischerweise eine eher geringe Breitenwirkung haben, regelmäßig überwiegend rechtsfolgenbezogen und eben nicht sachverhaltsbezogen agieren. Anderes gilt immer dann, wenn ein an sich im Instanzenzug untenstehendes Gericht unanfechtbar entscheidet, oder aber ein Rechtsweg in erheblichem Maße erschwert ist. Im öffentlichen Recht betrifft dies etwa vor allem asylrechtliche Verfahren, im Zivilrecht sind Verfahren mit sehr geringen Streitwerten unanfechtbar. In diesen Fällen arbeiten die Gerichte wissentlich faktisch als Letztinstanz, sodass sie für ihren Regelungsbereich - zumindest relativ gesehen - eine typischerweise wirkungsreiche Entscheidung treffen. Im Strafrecht existieren aufgrund des strafprozessualen Sondercharakters dagegen erweiterte Berufungsmöglichkeiten. Unanfechtbar sind hier gemäß § 304 StPO allein solche Entscheidungen, für die das Gesetz diese Rechtsfolge ausdrücklich anordnet. Von Prozesshandlungen abgesehen<sup>254</sup> betrifft die Unanfechtbarkeit gemäß § 304 Abs. 4 StPO solche Urteile, die vom BGH oder vom

<sup>254</sup> Hierzu ausführlich Cirener/Graf, BeckOK StPO, § 304, Rn. 12 ff.

OLG<sup>255</sup> in erster Instanz entschieden worden sind. Somit urteilen Amtsund Landgerichte in Strafsachen stets als typische Tatsacheninstanz, und arbeiten dementsprechend niemals überwiegend oder zumindest gleichwertig rechtsorientiert. Damit entfallen zwei weitere Kategorie-Kombinationen:

- Strafrecht typischerweise wirkungsarm rechtsorientiert geringe Normdichte, und
- Strafrecht typischerweise wirkungsarm rechtsorientiert hohe Normdichte.

# Darstellung des Kategoriensystems

Es ergeben sich daher im Ergebnis 18 als relevant eingestufte, real existierende und daher tatsächlich überprüfbare Merkmalskombinationen, welche durch die durchgeführte Fallauswahl abgedeckt werden müssen. Die interviewten Richterinnen und Richter werden diesen Kategorien zugeordnet und erhalten einen anonymisierenden Code, welcher in der folgenden Matrix dargestellt ist. Die gewählten Kategorien und Subkategorien sind disjunkt.<sup>256</sup>

Bezüglich einiger Richterinnen und Richter ergibt sich jedoch ein unvermeidliches Problem: Richtern sind durch die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte sowohl solche Fälle zugeordnet, bei denen sie üblicherweise sachverhaltsorientiert arbeiten, als auch solche Fälle, bei denen aufgrund der Unanfechtbarkeit eine rechtsorientierte Arbeit vorgenommen werden muss. Die Geschäftsverteilung knüpft nicht daran an, ob es sich um eine unanfechtbare, oder eine anfechtbare Entscheidung handelt (so bei R-ZR-1, R-ZR-2 und R-ZR-3 sowie R-ZR-5, R-ZR-6, R-ZR7 und R-ÖR-6 sowie R-ÖR-11). Andere Richterinnen und Richter sind sowohl für Rechtsgebiete mit niedriger als auch für solche mit tendenziell hoher Normdichte zuständig. (so R-ÖR-1, R-ÖR-2 und R-ÖR-3). Soweit es dadurch zu einer Mehrfachzuordnung der Richterinnen und Richter kommt, wird auf einer zweiten Ebene, nämlich während des Interviews, bewusst auf diese verschiedenen Merkmale eingegangen, sodass je nach Kategorienkombination voneinander unterscheidbare Ergebnisse ermittelbar sind. Auf diese Weise

<sup>255</sup> Grundsätzlich keine Berufungsmöglichkeit, BGH, v. 12.03.2013 – 2 ARs 447/12.

<sup>256</sup> *Kuckartz*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 64; *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 589.

werden zumindest in einer zweiten Stufe vollständig disjunkte Kategorien-Kombinationen erreicht.

# Expertenauswahl: Beschreibung des Recherchevorgangs, Anschreiben, Ablauf

Nach der Bestimmung des samplings wurden den abstrakten Kategorien entsprechend Richterinnen und Richter an unterschiedlichen Bundes- und Landesgerichten gesucht, die sich unter die entsprechende Kategorienkombination subsumieren ließen. Dabei wurden für die vorliegende Arbeit allein Richterinnen und Richter angeschrieben, die eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren an ihrem jeweiligen aktuellen Gerichtsstandort hatten. Soweit möglich wurde auf Kolleginnen und Kollegen mit weit größerem Erfahrungsschatz, nicht selten über 15 Jahre, zurückgegriffen. Ihre zu erwartende Expertise wurde in einer Vorrecherche per Internet überprüft. Es wurden Hintergründe, mögliche Aktivitäten, Nebentätigkeiten und wissenschaftliche Äußerungen, soweit diese aus öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich waren, ausgewertet. Eine Vorbefassung mit der unmittelbaren Thematik konnte nur in den seltensten Fällen festgestellt werden. Nicht selten waren aber besonders viele oder besonders wenige feststellbare Nebentätigkeiten Auffälligkeiten, die zu einer Anfrage geführt haben. Auch öffentliche Äußerungen wurden mit in Betracht gezogen.

Um von Anfang an eine professionelle und vertrauenserweckende Basis für die Interviews zu schaffen, wurden die Richterinnen und Richter zumeist brieflich mit persönlichem Anschreiben an ihrem jeweiligen Gericht kontaktiert. Das Interviewanschreiben umfasste ein personalisiertes Anschreiben, eine Kurzfassung des Forschungsdesigns sowie ein wohlwollendes, freundliches beiliegendes Anschreiben des Doktorvaters. Im personalisierten Anschreiben wurde ein Anruf bei Gericht zur weiteren Verständigung angekündigt, soweit nicht eine ablehnende Nachricht in telefonischer oder digitaler Form erfolgte.

Der gewählte Ablauf muss positiv bewertet werden. Es erfolgte ein deutlich besserer Rücklauf, als zunächst bei der Konzeption der Arbeit erwartet. Die vorbereiteten Anschreiben wurden als "professionell-wirkend" anerkannt. Auch meldeten sich einige Expertinnen und Experten selbstständig mit Interesse am Thema, nachdem Sie angeschrieben worden waren. Insgesamt waren der Rücklauf und die Zustimmung damit deutlich größer als die Absagen. Nur vereinzelt traf man auf eine ablehnende Grundhaltung. Absagen erfolgten in aller Regel prompt und zumeist mit Verweis auf eine

zeitliche Überbelastung. In einigen Fällen wurde jedoch unter Verweis auf die zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Mediendarstellung bezüglich richterlicher Nebentätigkeiten eine Zusammenarbeit in Form eines Interviews ganz grundsätzlich verweigert. Etwa so oft wie eine Absage erteilt worden ist erfolgte keine Reaktion von Seiten der Angeschriebenen. Insgesamt wurden zwischen 40 und 50 Richterinnen und Richter angeschrieben, und 27 Interviews durchgeführt. Dadurch sind einige Kategorie-Kombinationen durch mehrere Interviews repräsentiert, was vor allem praktisch zu rechtfertigen ist.

### Grundgesamtheit

Zivilrecht									
Z-hD-WA-RO	Z-hD-WA-SV	Z-hD-WR- RO	Z-nD-WA-RO	Z-nD-WA-SV	Z-nD-WR- RO				
R-ZR-1	R-ZR-1	R-ZR-4	R-ZR-5	R-ZR-5	R-ZR-9				
R-ZR-2	R-ZR-2		R-ZR-6	R-ZR-6	R-ZR-10				
R-ZR-3	R-ZR-3		R-ZR-7	R-ZR-7					
				R-ZR-8					

Strafrechtt							
S-hD-WA-SV S-hD-WR-RO		S-nD-WA-SV	S-nD-WR-RO				
R-SR-1 R-SR-2		R-SR-3	R-SR-4				

Öffentliches Rechtt										
Ö-hD- WA-RO	Ö-hD- WA-SV	Ö-hD- WR-RO	Ö-hD- WR-SV	Ö-nD- WA-RO	Ö-nD- WA-SV	Ö-nD- WR-RO	Ö-nD- WR-SV			
R-ÖR-1	R-ÖR-4	R-ÖR-6	R-ÖR-6	R-ÖR-1	R-ÖR-19	R-ÖR-10	R-ÖR-11			
R-ÖR-2	R-ÖR-5	R-ÖR-7		R-ÖR-2		R-ÖR 11				
R-ÖR-3		R-ÖR-8		R-ÖR-3		R-ÖR-12				
						R-ÖR-13				

Einige Interviews wurden parallel geplant und eingeleitet, um Zeit und Ressourcen zu sparen und bei einer möglichen Absage des einen Richters möglicherweise bereits einen zweiten in der Hinterhand zu haben. Auf diese Weise wurden zum Teil aber auch doppelte Zusagen zu Interviews gegeben, die nicht abgesagt werden sollten – zum einen, um die Offenheit der Interviewpartner zu honorieren, zum anderen, um nicht zwischen zwei

gleichwertigen Interviewpartnern auswählen zu müssen. Zudem erschienen bestimmte Kategorien aufgrund der Kombination erwartbarer Lobbying-Attraktivität besonders relevant, sodass versucht worden ist, durch mehr Interviews mehr Informationen zu erheben. Allein im Bereich des Öffentlichen Rechts konnte diese Schwerpunktsetzung umgesetzt werden: Im Zivilrecht und im Strafrecht erfolgte bei Richterinnen und Richtern, die mutmaßlich besonders attraktiv für Interessenvertretung sein könnten, eine eher wenig erfolgreiche Rückmeldung. Dass mehr Interviews zu einer Kategorie geführt worden sind, hatte derweil keinen Einfluss auf die spätere Auswertung. Insbesondere wurden quantitative Auswertungen nicht vorgenommen.

# II.3.2.2.2) Begründung des Kategoriensystems aufgrund der relevanten Merkmalskategorien

Weil akteursbezogene Merkmale im Rahmen dieser Arbeit aufgrund der gewählten weiten Akteursdefinition nicht greifbar sind, ergibt sich das Kategoriensystem anhand von adressatenbezogenen Merkmalen. Die Relevanz der Merkmale bestimmt sich nach ihrer zu erwartenden Auswirkung auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer möglichen Beeinflussung.

# Merkmal 1: Erwartbarer Wirkungsgrad der Entscheidung

Das Ziel eines Interessenrepräsentanten kann darauf gerichtet sein, Einfluss auf eine konkrete Einzelfallentscheidung zu nehmen. Einflussnahmeversuche scheinen aber gerade dann besonders lohnenswert zu sein, wenn der getroffenen Entscheidung über den Einzelfall hinaus eine gewisse Breitenwirkung zukommt. Eine Entscheidung, die Auswirkung auf die rechtliche und tatsächliche Situation im Wirtschafts- oder Gesellschaftsgefüge insgesamt hat, erscheint aufgrund des größeren Outputs als besonders attraktiv.

Für diese erstrebenswerte Breitenwirkung kommt es weniger darauf an, ob und inwiefern eine Entscheidung für eine größere Zahl von Personen in

materieller Rechtskraft<sup>257</sup> erwächst,<sup>258</sup> oder ob aufgrund einer Gestaltungswirkung des Urteils eine *erga-omnes*-Wirkung erreicht werden kann.<sup>259</sup> Stattdessen ist auf die rein faktisch feststellbare Bindungswirkung von Urteilen abzustellen, die man teilweise als abstrakte Urteilskraft<sup>260</sup> oder auch Präjudizwirkung bezeichnet.<sup>261</sup>

Auch wenn dem deutschen Recht nach einhelliger Ansicht eine gesetzesgleiche Präjudizienwirkung fremd ist,<sup>262</sup> besteht doch Einigkeit über die weitreichende faktische Bindungswirkung, die richterlichen Entscheidungen zuteilwerden kann.<sup>263</sup> Urteile von Instanz- wie Revisionsgerichten können, soweit sie Rechtsfragen umfassen, diese überzeugend und wegweisend lösen, unmittelbare Auswirkung auf die übrige Rechtsprechung und damit das geltende Recht haben. Schließlich sollen Gerichtsverfahren eine einheitliche Rechtsanwendung sichern und Vertrauen in die Rechtsordnung schaffen. Deshalb enthält faktisch jedes Urteil über die Entscheidung eines Einzelfalls hinaus stets auch die Aussage, "dass zukünftige, gleichgelagerte

<sup>257</sup> Vgl. § 121 VwGO, § 141 SGG, § 325 ZPO, geringfügig weitergehend § 110 FGO, § 31 Abs. 1 BVerfGG.

<sup>258</sup> Zur Wirkung materieller Rechtskraft Saenger/Saenger, ZPO, § 322, Rn. 8 ff; Lindner/ Posser/Wolff, BeckOK VwGO, § 121, Rn. 9-10; Schenke/Kopp/Schenke, VwGO, § 121, Rn. 2 ff mwN; zur grds. inter-partes- Wirkung Musielak/Musielak/Voit, ZPO, § 322, Rn. 14; für die VwGO Clausing/Kimmel/Schoch/Schneider, VwGO, § 121, Rn. 93f; so auch für das BVerfG Bethge/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31, Rn. 42 ff, insbesondere Rn. 52 ff; Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, Rn. 1073..

<sup>259</sup> Für die ZPO Gottwald/*Rauscher/Krüger*, MüKO ZPO, § 325, Rn. 7-8; für die VwGO Clausing/Kimmel/*Schoch/Schneider*, VwGO, § 121, Rn. 94 mwN; für § 31 BVerfGG wohl auch Bethge/*Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, § 31, Rn. 52 ff.

<sup>260</sup> Ursprünglich wohl *Leipold*, Ritsumeikan Law Rev. 1989, 161, S.170 ff; diesen Begriff aufnehmend Gottwald/*Rauscher/Krüger*, MüKO ZPO, § 322, Rn. 23; *Bittner*, Abschied vom Globalantrag, S.187 ff.

<sup>261</sup> Vgl. Diedrich, Präjudizien im Zivilrecht, S.204 ff, S.307 ff, S.345 ff; Maultzsch, Streitentscheidung und Normbildung durch den Zivilprozess, S.30 ff, 73 ff; Rösler, ZZP 2013, 295, S.295 ff; Bittner, Abschied vom Globalantrag, S.187 – 190 schildert die Vorteile einer solchen durch "prozessrechtskonformen Antrag" erreichten Urteilskraft als Orientierungshilfe und Leitfaden für den Unternehmer bzw. Interessierten.

<sup>262</sup> Präzise Bittner, Abschied vom Globalantrag, S. 188; bezüglich des 'Richterrechts' als keiner eigentlichen Rechtsquelle Gottwald/Rauscher/Krüger, MüKO ZPO, § 322, Rn. 23; Uhle/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 70, Rn. 48 mwN; Jachmann-Michel/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 95, Rn. 15 mwN; Payandeh, Judikative Rechtserzeugung, S. 493 ff, mit einer Präjudizienlehre S. 449-489.

<sup>263</sup> Vgl. stellvertretend Sachs/Sachs, GG, Art. 20, Rn. 107 Fn. 140; zurückhaltender Jachmann-Michel/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 95, Rn. 13–16.

Sachverhalte nach den gleichen, im Urteil formulierten Grundsätzen zu entscheiden sind."<sup>264</sup>

Der soeben beschriebene Wirkungsgrad einer Gerichtsentscheidung hängt von unterschiedlichen, einzelfallabhängigen Konstellationen ab. Ein jedes Urteil kann im spezifischen Kontext erhebliche Breitenwirkung erreichen<sup>265</sup> – man denke an das Beschneidungsurteil des LG Köln<sup>266</sup> oder das frühe Urteil des LG Hildesheim in der

VW-Diesel-Affäre.<sup>267</sup> Für Interessenrepräsentanten muss es bei ihrer Kosten-Nutzen-Abwägung jedoch auf die *typischerweise* erreichbare Breitenwirkung ankommen, denn nur diese kann vernünftigerweise miteingestellt werden.

Die größte Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Entscheidungswirkung liegt bei den Urteilen und Beschlüssen der obersten Bundesgerichte.<sup>268</sup> Haben erst einmal Karlsruhe<sup>269</sup>, Leipzig<sup>270</sup>, Erfurt<sup>271</sup>, München<sup>272</sup> oder Kassel<sup>273</sup> gesprochen – *causa finita*. Die beliebten geflügelten Worte beschreiben eine faktische *erga omnes* Bindungswirkung der Urteile von Revisionsgerichten und sonstigen letztinstanzlichen Gerichten.<sup>274</sup> Ihre erhöhte fachliche Autorität führt in Verbindung mit der prozessrechtlich zugewiesenen Aufgabe zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung<sup>275</sup> dazu, dass die Entscheidungen der Obergerichte rein faktisch von den Untergerichten quasi gesetzesgleich rezitiert, angewandt

<sup>264</sup> *Leipold*, Ritsumeikan Law Rev. 1989, 161, S. 177, zitiert nach *Bittner*, Abschied vom Globalantrag, S. 188, zu den Prozesszwecken Brehm/*Stein/Jonas*, ZPO, vor § 1, Rn. 5 ff, 18 ff; ähnlich *Picker*, JZ 1988, 1, S. 74; *Köbl*, JZ 1976, 752, S. 755.

<sup>265</sup> Leipold, Ritsumeikan Law Rev. 1989, 161, S. 177, zitiert nach Bittner, Abschied vom Globalantrag, S. 188.

<sup>266</sup> LG Köln, v. 07.05.2012 - 151 Ns 169/11.

<sup>267</sup> LG Hildesheim, v. 17.01.2017 - 3 O 139/16.

<sup>268</sup> Gottwald/*Rauscher/Krüger*, MüKO ZPO, § 322, Rn. 23; vgl. *Lautmann*, Die stille Gewalt, S. 95f; manche sprechen von der Leitbildfunktion der obersten Rechtsprechung, so bei *Rösler*, ZZP 2013, 295.

<sup>269</sup> Beispielhaft Tebben, NZG 2009, 288; Ludwigs, NVwZ-Beilage 2017, 3.

<sup>270</sup> Martini, NVwZ 2012, 149.

<sup>271</sup> Gravenhorst, NZA 2006, 1199, S. 1202.

<sup>272</sup> Bandel, SchiedsVZ 2017, 72.

<sup>273</sup> Offermann-Buckart, NJW 2014, 2683.

<sup>274</sup> Effer-Uhe, Die Bindungswirkung von Präjudizien, S. 63 ff mwN; vgl. auch Raisch, Vom Nutzen der überkommenen Auslegungskanones für die praktische Rechtsanwendung, S. 90, der zusätzlich die Wirkung von OLG-Rechtsprechung auf die Urteile des BGH nachweist.

<sup>275</sup> Vgl § 543 Abs. 2 ZPO; § 132 VwGO; § 115 Abs. 2 FGO; ähnlich § 72 ArbGG, § 160 SGG.

und ausgelegt werden.<sup>276</sup> Dieser Effekt wird durch den auf die Revisionsinstanzen gelegten Fokus der Medienberichterstattung noch verstärkt. Zudem werden, anders als an Land- und Amtsgerichten, nahezu alle Entscheidungen veröffentlicht.

Oft folgt daraufhin eine Kommentierung durch Praxis und Lehre. Den Obergerichten kommt die Aufgabe der Präjudizierung damit weniger von Rechts wegen als vor allem aufgrund der faktischen Aufgabenzuweisung durch die Gerichts- und Anwaltspraxis zu.<sup>277</sup>

Dem stehen die zahlreichen erstinstanzlichen Verfahren vor den Verwaltungs-, Amts- und zum Teil Landgerichten gegenüber. Obwohl sie den Hauptteil der deutschen Verfahren darstellen, werden nur die wenigsten Urteile veröffentlicht. Die schiere Masse verhindert eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Vielzahl an Entscheidungen. Die Rezeption und Präjudizienwirkung ist dementsprechend geringer.<sup>278</sup>

Daraus ergibt sich die Relevanz des Merkmals "Erwartbarer Wirkungsgrad der Entscheidung" mit den Maximalausprägungen "Typischerweise Wirkungsarm" und "Typischerweise Wirkungsreich". Verwendet ein Interessenrepräsentant nun Ressourcen darauf, eine Entscheidung eines typischerweise wirkungsreicheren Gerichts bzw. eines Richters in einer faktisch bedeutsamen und daher typischerweise wirkungsreichen Kammer zu beeinflussen, besteht ein zumindest im Vergleich zu Untergerichten höherer

<sup>276</sup> Lautmann, Die stille Gewalt, S. 116 ff; Ungern-Sternberg, AöR 2013, 1; kurz und präzise Kriele, ZRP 2008, 51, S. 52; abwägend Albers, in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtlehrer, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, S. 270; in der Rechtsfortbildung einen Verfassungsauftrag erkennend Classen/von Mangold/Klein/Starck, GG, Art. 97, Rn. 14 ff, 18; kritisch dazu Willoweit, JZ 2016, 429, S.432, der die Gefahr einer Justiz als Rechtssetzungsmacht erkennt.

<sup>277</sup> Weiterführend *Albers*, in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtlehrer, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, S.266 ff; die insofern die Untergerichte als die zentralen Entscheidungsadressaten obergerichtlicher Entscheidungen sieht und auf einen selbstreflexiven Rechtsprechungsverbund mit variantenreichen Verbund- und Verweistechniken hinweist, dazu vor allem S. 287 ff; ähnlich die besondere Rolle der Obergerichte betonend *Schönberger*, in: Lienbacher/Vereinigung der Deutschen Staatsrechtlehrer, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, S. 303 ff mwN.

<sup>278</sup> Vgl. diesbezüglich auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprachund Hörbehinderungen; Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG) v. 31.8.2016, abrufbar unter: https://dserver.bundesta g.de/btd/18/101/1810144.pdf, S. 18 [Stand 01.01.2022].

Wirkungsgrad und damit ein in Aussicht gestellter größerer 'Output'.<sup>279</sup> Dabei orientieren sich die Merkmalsausprägungen "typischerweise wirkungsvoll" und "typischerweise wirkungsarm" weitestgehend an der Einteilung "Bundesgericht" oder "Erstinstanzliches Gericht".

### Merkmal 2 und 3: Die richterliche Arbeitsweise und die Regelungsdichte

Die Attraktivität von Interessenrepräsentation gegenüber einem Adressaten ist davon abhängig, inwiefern überhaupt Einflussnahmeerfolge erzielt werden können: Soweit der Entscheidungsträger keinen Entscheidungsspielraum hat, sondern bloß vorher festgelegte Normprogramme anwendet und das Ergebnis bereits durch dieses Programm vorherbestimmt ist, ist für den Interessenrepräsentanten gar kein Nutzen des eigenen Einflussnahmebemühens denkbar.<sup>280</sup> Übertragen auf die Justiz findet man sich in einer seit bald Jahrhunderten anhaltenden rechtspolitischen wie rechtswissenschaftlichen Diskussion über Rolle und Spielraum der Richterschaft wieder.<sup>281</sup> So entspricht es dem unbestrittenen Wesenskern einer selbstständigen, unabhängigen Justiz, dass die Richterschaft niemals durch Weisungen der Exekutive,<sup>282</sup> sondern allein durch und aufgrund von Gesetz und Recht zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen werden kann.<sup>283</sup> Unklar bleibt jedoch das konkrete Verhältnis der Richter zum materiellen Recht.

<sup>279</sup> Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 30.

<sup>280</sup> Jablonski, Rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Lobbyisten in der öffentlichen Verwaltung, S. 9 mwN; Zeiner, Die Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying: eine empirische Analyse am Beispiel der Unternehmensteuerharmonisierung, S. 9 mwN.

<sup>281</sup> Übersichtlich Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens.

<sup>282</sup> Vgl. BT-DR 15/5823 S.1; auch Pieroth/Jarass/Pieroth, GG, Art.97, Rn.3; Haratsch/ Sodan/Haratsch, GG, Art.97, Rn.4; vgl. auch BVerfG, v. 11.06.1969 – 2 BvR 518/66; BVerfG, v. 27.11.1973 – 2 BvL 12/72; BVerfG, v. 24.03.1982 – 2 BvH 1/82; BVerfG, v. 08.07.1992 – 2 BvL 27/91.

<sup>283</sup> Art. 93 GG spricht zwar von Recht und Gesetz und meint damit nach wohl mittlerweile herrschender Ansicht die Bindung an geschriebenes wie ungeschriebenes Recht, inwiefern aber vom Gericht selbst festzustellendes ungeschriebenes Recht, sei es Gewohnheitsrecht, seien es Rechtsprinzipien den Spielraum des Gerichts tatsächlich begrenzen, erscheint zurecht fragwürdig.

## Richterliche Entscheidungsspielräume

Sieht sich ein Richter bei der Anwendung des Rechts als bloße *bouche de la loi*<sup>284</sup> – besteht seine Aufgabe also darin, anhand logisch-deduktiver<sup>285</sup> Auslegungsmethoden und Sinnbestimmungsmittel<sup>286</sup> die vom Gesetzgeber in einem geschlossenen, nahezu lückenlosen oder zumindest vollständig durchdachten Gesamtsystem<sup>287</sup> getroffene Problemlösung auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden<sup>288</sup> und die abstrakt-generelle Regelung nur im einzelnen Rechtsstreit zu aktualisieren – so steht ihm letztlich kein Entscheidungsspielraum zu.

Eine Einflussnahme auf die Entscheidung verspräche keinen Nutzen, es sei denn, man treibe den Richter zu einem Entscheidungsergebnis außerhalb einer Entscheidungsbefugnis und damit zur Rechtsbeugung an. Entscheidet ein Richter bei seinem Urteil aber zwischen mehreren möglichen, rechtlich gleichwertig vertretbaren Lösungsmöglichkeiten, trifft er also eine freie, jedoch anhand anerkannter Auslegungsmethoden zu rechtfertigende Wahl,<sup>289</sup> so öffnet sich für den Interessenvertreter ein in seinem Interesse nutzbarer Spielraum, ohne dass hierdurch rechtswidrige Entscheidungen herbeigeführt werden muss.

Das Modell eines nur rechtsanwendenden Richters ist von der Rechtswissenschaft in den vergangenen 50 Jahren nachhaltig erschüttert worden. Rechtswissenschaftliche Einwände sind bereits im 19. Jahrhundert von der Freirechtsschule erhoben worden.<sup>290</sup> und werden auch heute vor allem

<sup>284</sup> Siehe Ogorek, in: Hoppe, Rechtsprechungslehre, S. 356f.

<sup>285</sup> Rüthers u. a., Rechtstheorie, Rn.693 ff; Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S.17 ff; Bydlinski/Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, S. 28 ff; weitergehend dagegen Joerden, Logik im Recht, der aufwendig die Möglichkeiten aufzeigt, Logik und logische Deduktion im juristischen Alltag gewinnbringend einzusetzen.

<sup>286</sup> Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 17 ff; Zippelius, Juristische Methodenlehre, S. 35.

<sup>287</sup> Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 294–296 mwN.

<sup>288</sup> Zum Idealtypus des Juristischen Syllogismus, beispielhaft *Vogel*, Juristische Methodik, S. 173 ff; *Rüthers u. a.*, Rechtstheorie, Rn. 677 ff; *Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 294 ff.

Zur Frage der Dezision bei Richterentscheidungen Rüthers u. a., Rechtstheorie, Rn.824; Larenz, NJW 1965, 1, S. 3 ff; Zöllner, in: Gernhuber, Tradition und Fortschritt im Recht, S. 131, 148 ff; Picker, JZ 1988, 1, S. 2.

<sup>290</sup> Rüthers u. a., Rechtstheorie, Rn. 610; Picker, JZ 1988, 1, S. 3; vgl. dazu auch Schröder, Recht als Wissenschaft (1500-1933), S. 339 ff; S. 349 ff.

innerhalb der Methodenlehre<sup>291</sup> sowie anhand der Frage nach Legitimität und Grenzen von Richterrecht<sup>292</sup> geführt. Diese Ausführungen hatten jedoch kaum wahrnehmbare Auswirkungen auf die oben beschrieben öffentliche Wahrnehmung. Das Ideal einer gemäßigt agierenden und dem Gesetz in aller Strenge unterworfenen Justiz dominiert Kultur, Literatur, öffentliche Medien und den allgemeinen Diskurs – aber auch Politik- und Sozialwissenschaft.<sup>293</sup>

Die Rechtswissenschaft ist sich heute einig, dass es sich bei richterlicher Tätigkeit neben der deduktiven immer auch um eine kreative, durch Dezision geprägte Arbeit anhand von Recht und Gesetz handelt.<sup>294</sup> Dies gilt zum einen in jenen Bereichen, in denen aufgrund tatsächlich festzustellender Lücken<sup>295</sup> im Gesetz legitimer Weise und nunmehr ohne grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken Rechtsfortbildung durch die Justiz betrieben werden muss.<sup>296</sup> Aber auch ohne Gesetzeslücke hat der Richter in seiner Entscheidung eine Vielzahl an Ermessensspielräumen, beginnend bei der Sachverhaltsermittlung<sup>297</sup> und weitergehend bei der eigentlichen

<sup>291</sup> Grundlegend Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 7 ff; Engisch, Einführung in das juristische Denken, S. 70 ff, S. 129 ff; Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 78; Picker, JZ 1988, 1, S. 3 ff mwN; zur Übersicht Pawlowski, Einführung in die juristische Methodenlehre, S. 70 ff; Schönberger, in: Lienbacher, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, S. 300; grundlegend und umfassend Schröder, Recht als Wissenschaft (1933-1990), S. 177 ff; aus neuerer Zeit der öffentlich ausgetragene Methodenstreit zwischen Rüthers und Hirsch, Rüthers, NJW 2005, 2759; Hirsch, ZRP 2006, 161; Rüthers, JZ 2006, 958; Hirsch, JZ 2007, 853.

<sup>292</sup> Aus einer unzählbaren Menge schon grundlegend Simon, Die Unabhängigkeit des Richters; Ipsen, Richterrecht und Verfassung, S. 24–114, 128 ff; Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 17 ff; Picker, JZ 1988, 1; Bydlinski/Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, S. 120 ff; Christensen, NJW 1989, 3194; Meys, Rechtsfortbildung extra legem im Arbeitsrecht.

<sup>293</sup> Vgl. eine kritische Bestandsaufnahme bei Rehder, Rechtsprechung als Politik, S.45 ff.

<sup>294</sup> Schon Schneider, AöR 1957, 1, S.14; Braun, Deduktion und Invention, S.15–139; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 342; Ipsen, Richterrecht und Verfassung, S. 24, 30f, 59.

<sup>295</sup> Es sei nicht verschwiegen, dass auch die Feststellung, ob eine Gesetzeslücke besteht, ob man also 'durch das Tor zum Richterrecht schreitet', dem Richter obliegt; diesbezüglich einen Wertungsspielraum feststellend Riedel, Postulat der Unparteilichkeit, S. 194; Münchhausen, DRiZ 1969, 3, S. 3f; Mayer-Mali, DRiZ 1971, 325; Strecker, ZRP 1984, 122, S. 123; Wipfelder, ZRP 1982, 121; Rüthers u. a., Rechtstheorie, Rn. 839.

<sup>296</sup> Zur Unterscheidung der rechtlichen Bewertung von Rechtsfortbildung praeter, extra und contra legem Meys, Rechtsfortbildung extra legem im Arbeitsrecht, S.5 ff mwN.

<sup>297</sup> Aus eher dogmatischer Sicht Fischer, Topoi verdeckter Rechtsfortbildungen im Zivilrecht; Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 155–

Rechtsauslegung. Nach ständiger Rechtsprechungspraxis existiert beispielsweise zwischen den anerkannten Auslegungsmethoden keine Rangfolge, sondern eine am Fall zu orientierende freie Methodenwahl.<sup>298</sup> Führen nun die Auslegungsmethoden zu unterschiedlichen Ergebnissen, liegt es an der Richterin oder dem Richter zu entscheiden, welche Auslegung Vorrang erhält.<sup>299</sup> Der Spielraum wird noch erweitert, wenn bei der in Praxis und Wissenschaft dominierenden teleologischen Normauslegung nicht nach dem historischen Sinn und Zweck der Norm bzw. des Gesetzes, beispielsweise anhand der Gesetzgebungsprotokolle,<sup>300</sup> sondern nach dem in der Norm selbst angelegten Telos gesucht wird.<sup>301</sup> Letztlich tritt damit aber der auslegende Richter an die Stelle des Sinngebers, der unter dem Deckmantel scheinbarer Objektivität der gesetzlichen Regelung eigene Zweckvorstellungen unterstellen kann.<sup>302</sup>

Diese Spielräume sind Richterinnen und Richtern bewusst und durch das Bundesverfassungsgerichts für die Fälle der Rechtsfortbildung ausdrücklich festgehalten: Das Grundgesetz ordne dem Richter im Rahmen der grundsätzlich weiter geltenden Gesetzesbindung "die Aufgabe und die Befugnis zu schöpferischer Rechtsfindung und Rechtsfortbildung zu". Dass diese Aufgabenzuweisung auch tatsächlich von den Gerichten wahrgenommen wird, ist unbestritten. Geleichzeitig deutet schon die Formulie-

<sup>285;</sup> empirisch *Lautmann*, Justiz – die stille Gewalt, S. 67 ff; *Drosdeck*, in: Schmid/Drosdeck/Koch, Der Rechtsfall als Konstrukt, S. 5 ff mwN.

<sup>298</sup> Ehemaliger Präsident des BVerfG Zeidler zitiert bei *Rüthers u. a.*, Rechtstheorie, Rn. 704; *Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 40; *Kaufmann u. a.*, Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, S. 263; *Würdinger*, JuS 2016, 1, S. 2 ff; *Koziol*, AcP 2012, 1, S. 3; vgl. auch BVerfG, v. 30.03.1993 – 1 BvR 1045/89.

<sup>299</sup> Bspw. gegen Wortlaut, Historie und Systematik, BFH, 18.07.2011, VI R 38/10, VI R 7/10, FRZ 2011, 259.

<sup>300</sup> Vgl. *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 143f; kritisch dazu *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 61–63; *Loewenberg*, Parlamentarismus im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, S. 338 ff; *Schröder*, Gesetzgebung und Verbände, S. 138 ff.

<sup>301</sup> Begründet durch *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 153 ff; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 333 ff; insgesamt *Pawlowski*, Einführung in die juristische Methodenlehre; *Bydlinski/Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre; *Rüthers u. a.*, Rechtstheorie.

<sup>302</sup> Wirklich umfassend, abwägend und auf dem aktuellsten Stand der Diskussion *Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 455-526.

<sup>303</sup> BVerfG, v. 14.02.1973 - 1 BvR 112/65.

<sup>304</sup> Vgl. nur *Schönberger*, in: Lienbacher/Vereinigung der Deutschen Staatsrechtlehrer, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen,

rung des Bundesverfassungsgerichts an, dass nur mit äußerster Vorsicht von wirklichen Ermessensspielräumen gesprochen werden sollte: Der Begriff der Rechtsfortbildung deutet eine bescheidene Rechtsanwendung an, wo aufgrund der festgestellten Lücke eigentlich gar keine rechtliche Regelung existiert. Damit dient schon die Begrifflichkeit dazu, das unvollständige aber traditionelle Bild und damit einen wichtigen Teil der justiziellen Außendarstellung einer bloß rechtsanwendenden Staatsgewalt nicht vollständig einzureißen. Denn es ist gerade das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Gerichte, welche die Autorität und damit die Macht der rechtsprechenden Gewalt ausmacht. Insofern ist die Diskrepanz zwischen der öffentlichen Vorstellung des Richterideals einerseits und den rechtswissenschaftlich schon seit Jahrzehnten gesicherten Kenntnisse über die Entscheidungsspielräume der Justiz auch der Selbstdarstellung der Justiz geschuldet.

An der Tatsache, dass für Richterinnen und Richter auf unterschiedlichen Ebenen Entscheidungsspielräume existieren, ändert dies hingegen nichts. Verbindet man diese Grundüberlegungen mit dem Wissen um eine gewinnmaximierte Interessenrepräsentation, muss man davon ausgehen, dass Lobbying gegenüber denjenigen Richterinnen und Richtern am gewinnversprechendsten und deshalb wahrscheinlichsten ist, welche den größten Entscheidungsspielraum in ihrer alltäglichen richterlichen Tätigkeit haben. Dieser Entscheidungsspielraum lässt sich wiederum zweifach operationalisieren.

### Anteil an "rechtlicher" Richtertätigkeit

So ist der Entscheidungsspielraum des Richters umso größer, je eher und wahrscheinlicher er *überhaupt in seinem Arbeitsalltag auf Normebene* arbeiten kann, und nicht den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit mit der Feststellung von Tatsachen verbringen muss. Zwar existieren richterliche Spielräume

S. 303 ff mwN. *Albers*, in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtlehrer, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen,

S. 287 ff; *Möllers*, Gewaltengliederung, S. 94 ff; *Lames*, Rechtsfortbildung als Prozeßzweck, S.28-35.

<sup>305</sup> Larenz, NJW 1965, 1, S. 3 ff; Zöllner, in: Gernhuber, Tradition und Fortschritt im Recht, S. 131, 148 ff.

<sup>306</sup> Schmid, Das Unbehagen an der Justiz, S. 101 ff; Häuser, Betrifft JUSTIZ 2011, 151, S. 155.

<sup>307</sup> Grds. *Lembcke*, Hüter der Verfassung, S. 67 ff; *Popitz*, Phänomene der Macht, S. 104; *Jung*, Richterbilder, S. 18f; ausführlich hierzu D.I.3.2 und D.I.3.3.

sowohl bei der Sachverhaltserarbeitung als auch bei der Normauslegung. Die größeren Spielräume bestehen wie oben dargestellt jedoch bei letzterer.

Obgleich grundsätzlich alle Richterinnen und Richter zur Normauslegung, also zur im engeren Sinne rechtlichen Auseinandersetzung mit dem ihnen zugewiesenen Rechtsstreit aufgerufen sind, gebieten Sachzwänge regelmäßig, auf eine intensive rechtliche Auseinandersetzung zu verzichten, soweit es sich um keine letztverbindliche Entscheidung handelt.<sup>308</sup> Dort jedenfalls, wo Sachverhalte ermittelt und bewertet werden müssen, haben frühere Erhebungen eine deutliche zeitliche Schwerpunktsetzung auf die Sachverhaltsermittlung festgestellt.<sup>309</sup> Das Wissen darum, rechtliche Fragen in die nächste Instanz durchwinken zu können, erleichtert den Richtern ihren Arbeitsalltag, sodass eine vertiefte rechtliche Auseinandersetzung nicht erfolgt oder zumindest auf ein Mindestmaß beschränkt wird. 310 Demgegenüber ist Revisionsinstanzen eine Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt untersagt - ihre Aufgabe ist die reine rechtliche Bewertung des zugrundeliegenden, von den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten ermittelten Streitfalls. Es handelt sich bei den Revisionsinstanzen also um Gerichte, die am ehesten einem richterlichen Ideal im Sinne der Methodenlehre nahekommen.311

Jedoch verläuft die "typische Arbeitsweise" nicht streng parallel zur Instanzenzugehörigkeit. So existieren insbesondere das BVerwG erstinstanzliche Zuständigkeiten,<sup>312</sup> in welchen die zugrunde zu legenden Sachverhalten ermittelt und festgestellt werden müssen. Da gleichzeitig die Verfahrensdauer nicht maßlos verlängert werden kann, verschiebt sich die Verteilung der richterlichen Arbeitsweise zulasten der eigentlich rechtlichen Arbeit, und die Entscheidungsspielräume der Richterinnen und Richter verringern sich zumindest im Verhältnis zu sonstigen Verfahren beim jeweiligen Gericht.

<sup>308</sup> Ähnlich *Berndt*, Richterbilder, S.126; *Kölbl u. a.*, Rechtstheorie, S. 85; *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, S. 96 ff.

<sup>309</sup> Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 30 ff; Rasehorn, KZfSS 1968, 110, S. 112; Rasehorn, ZRP 10971, 52, S. 53, Fn. 6 gehen von etwa 10-15 % Zeit für rechtliches Arbeiten aus; Deutscher Richterbund, Information Nr. 8, 1969 über Umfrage beim LG Düsseldorf von nur 5 %, zitiert nach Wank; insgesamt bestätigend Esser, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, S. 151; Kriele, ZRP 2008, 51.

<sup>310</sup> So bei *Berndt*, Richterbilder, S.125, vgl. auch *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, S. 296 ff.

<sup>311</sup> Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 30.

<sup>312</sup> In kleinsten Bereichen auch bei dem BSG, § 39 Abs. 2 SGG und dem BFH, der außer Revisionsinstanz auch Berufungsinstanz sein kann.

Gleichzeitig existieren auch "letztinstanzliche" Entscheidungen auf Ebene der "Tatsacheninstanzen". So entscheidet ein Amtsgericht gemäß § 511 Abs. 2 ZPO in Fällen, die einen Streitwert unter 600 Euro haben, letztinstanzlich, und ist damit den Zwängen einer ordentlichen Auseinandersetzung mit der rechtlichen Lage ausgesetzt. Dies betraf im Jahr 2014 bei den Amtsgerichten immerhin ein Drittel aller erledigten Fälle, bei den Landgerichten immerhin noch knapp 6 %. Und auch das Verwaltungsgericht entscheidet etwa in Asyl- und Ausländersachen regelmäßig letztinstanzlich, sei es gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 AsylG oder aufgrund erschwerter Berufungsvoraussetzungen. In diesen Fällen müssen sich die Gerichte, allein schon aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und dem Grundsatz der Rechtsschutzgarantie aus Art 19. Abs. 4 GG, neben der Sachverhaltsarbeit intensiver mit der Rechtslage auseinandersetzen. Insofern erweitern sich die richterlichen Entscheidungsspielräume in diesen Konstellationen.

Es kommt daher weniger auf die Instanzenzugehörigkeit als auf den konkreten Zuständigkeitsbereich des einzelnen Richters an.

# Gesetzliche Regelungsdichte

Zum anderen ist der Entscheidungsspielraum der Richterinnen und Richter, soweit es denn tatsächlich zur umfassenden und tiefergehenden rechtlichen Auseinandersetzung über den Streitgegenstand kommt, ganz wesentlich dadurch beschränkt oder erweitert, welche Freiräume das anzuwendende, auszulegende oder doch fortzubildende Recht bietet.

Wäre ein Gesetzestext eindeutig und erfasste alle praktisch anfallenden Probleme, wäre Rechtsprechung dem vermeintlichen Ideal bloßer Rechtsanwendung nah.<sup>316</sup> Dass eine lückenlose<sup>317</sup> Gesetzgebung jedoch angesichts der Komplexität der Realität und Sachzusammenhänge nicht in Vollständigkeit zu erreichen ist, haben schon die seitenreichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts gezeigt; schon diese zogen zur Lückenfüllung einen *référé* 

<sup>313</sup> Entsprechendes gilt vor dem Arbeitsgericht, § 64 Abs. 2b ArbGG.

<sup>314</sup> Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht Rechtspflege: Zivilgerichte 2014, S. 11, 76; Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht Rechtspflege: Zivilgerichte 2017, S. 26, 76; wobei hieraus nicht ersichtlich ist, wie viele dieser Fälle nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 zur Berufung zugelassen worden sind.

<sup>315</sup> Bergmann/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 78 AsylG, Rn. 4 ff.

<sup>316</sup> Meys, Rechtsfortbildung extra legem im Arbeitsrecht, S. 5.

<sup>317</sup> Zum umstrittenen Lückenbegriff vgl. *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 15 ff, 129 ff; *Rüthers u. a.*, Rechtstheorie, Rn. 822 ff.

législatif heranzogen.<sup>318</sup> Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung sind eine unvermeidbare Notwendigkeit, sollen die gesetzlichen Regelungen im Alltag tatsächlich eine umfängliche Wirkung entfalten. Mit der Entwicklung des vor allem auf Praktikabilität und Effizienz<sup>319</sup> gründenden Rechtsgedankens des Rechtsverweigerungsverbots<sup>320</sup> wurde die Justiz, welche nunmehr im Falle unvollständiger Normen kein non-liquet-Urteil mehr sprechen kann,<sup>321</sup> zur positiven und kreativen Auseinandersetzung mit Rechtslücken anhand von Auslegung und Fortbildung berufen.<sup>322</sup> Der Richterschaft kommt "die Aufgabe und die Befugnis zu schöpferischer Rechtsfindung und Rechtsfortbildung zu".<sup>323</sup>

Dass die Justiz hierbei keine vollständig eigenständigen Zweckmäßigkeitserwägungen vornehmen darf, sondern stattdessen soweit nur möglich an die Wertungen und Richtlinien des parlamentarischen Gesetzgebers gebunden ist, ist Folge der weiterbestehenden Rechtsbindung der Justiz.<sup>324</sup> Somit muss der Richter seine Rechtsschöpfung aus den Wertvorstellungen, "die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen [...] realisieren."<sup>325</sup> Er muss dabei nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den "fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft"<sup>326</sup> vorgehen. Soweit Rechtsfortbildung betrieben wird, handelt es sich somit um eine durch legislative Entscheidungen gebundene Normsetzung,<sup>327</sup> um eine Weiterentwicklung der bestehenden Wertungen

<sup>318</sup> Vgl. hierzu beispielsweise das französische Gesetz vom 24.08.1790; §§ 24 ff Josefinisches Allgemeines bügerliches Gesetzbuch von 1886, § 47 Preußisches Allgemeines Landrecht; *Kruse*, Richterrecht, S. 12 ff; *Meys*, Rechtsfortbildung extra legem im Arbeitsrecht, S. 326.

<sup>319</sup> Schumann, ZZP 1968, 79, S. 79 ff an verschiedenen Stellen.

<sup>320</sup> Fögen, in: Vismann/Weitin, Rechtsverweigerungsverbot: Anmerkungen zu einer Selbstverständlichkeit, S. 49; Schumann, ZZP 1968, 79, S. 79 ff; Stein, NJW 1964, 1745, S. 1748.

<sup>321</sup> Ipsen, Richterrecht und Verfassung, S. 53.

<sup>322</sup> Fögen, in: Vismann/Weitin, Rechtsverweigerungsverbot: Anmerkungen zu einer Selbstverständlichkeit, S. 49.

<sup>323</sup> BVerfG, v. 14.02.1973 - 1 BvR 112/65.

<sup>324</sup> Vgl. hierzu BAG, v. 10.06.1980 – 1 AZR 822/79; *Rüthers u. a.*, Rechtstheorie, Rn. 883; *Picker*, JZ 1988, 1, S. 70 ff; *Stein/Frank*, Staatsrecht, S. 139.

<sup>325</sup> BVerfG, v. 14.02.1973 - 1 BvR 112/65, Rn. 38.

<sup>326</sup> BVerfG, v. 16.06.1959 - 1 BvR 71/57, Rn. 33.

<sup>327</sup> Vgl. Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 182 – 201.

am konkreten Einzelfall.<sup>328</sup> Im Fall der Rechtsauslegung müssen anhand der anerkannten Rechtsauslegungswerkzeuge solche Ergebnisse erzielt werden, die in der Justiz, der Rechtswissenschaft sowie in der Legislative langfristige Zustimmung erhalten.<sup>329</sup> Das ist typischerweise dann gegeben, wenn keine unnachvollziehbaren Schlussfolgerungen hinsichtlich Wortlaut, Systematik und Gesetzeszweck gezogen werden.<sup>330</sup>

In keinem Fall dürfen Richterinnen und Richter jedoch entgegen dem Gesetz entscheiden: Eindeutig festgelegte Zwecke des Gesetzes dürfen nicht vom Gericht umgangen werden und Regelungskonzepte des Gesetzgebers nicht durch eigene Modelle ersetzt werden.<sup>331</sup> In diesem Zusammenhang spielt für die Frage nach dem für Interessenrepräsentanten wesentlichen richterlichen Entscheidungsspielraum die gesetzliche Regelungsdichte deshalb eine entscheidende Rolle. Unterstellt man dem Richter nicht, er wolle unabhängig vom Fall gestalten und die Rechtslage verändern, so gibt eine gesetzlich präzise und möglichst umfassende Regelung ihm keinen Anlass dazu, außerrechtliche Informationen und Wertungen in die Entscheidung einzubeziehen und anhand möglicherweise in Zweifel zu ziehenden Auslegungen und Fortbildungen Entscheidungen contra oder zumindest extra legem zu treffen.

Je lückenhafter oder unspezifischer jedoch ein Regelungsbereich durch den Gesetzgeber vorgegeben ist, desto eher kommt die Richterin in die Situation, Recht über den eigentlichen Wortlaut hinaus auslegen zu müssen, womöglich sogar, die Lücken durch selbstständig vorgenommenes Richterrecht zu füllen. Relevantes Merkmal ist damit der Regelungsbereich, für welchen ein Richter oder eine Richterin zuständig ist: Handelt es sich bei diesem um einen typischerweise eher dicht normierten Regelungsbereich, oder um einen Regelungsbereich, bei dem nahezu regelmäßig gesetzliche Vorgaben fehlen oder unvollständig sind? Die Auswahl der Richterinnen und Richter erfolgt anhand einer vorläufigen Einschätzung des Rechtsgebiets durch den Forschenden. Während der Interviews wird die Einschätzung des Forschers mit der Selbsteinschätzung der Richterinnen und Richter abgeglichen.

<sup>328</sup> Sich um den Begriff der Rechtsfortbildung bemühend *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 241 ff; vgl. auch BVerfG, v. 14.02.1973 – 1 BvR 112/65.

<sup>329</sup> Würdinger, JuS 2016, 1; grundlegend zu diesem Verständnis von juristischer Methodik Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 4 ff; zur Übersicht nochmals Rüthers u. a., Rechtstheorie.

<sup>330</sup> Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 4 ff

<sup>331</sup> BVerfG, v. 25.01.2011 - 1 BvR 918/10; BVerfG, v. 12.11.1997 - 1 BvR 479/92.

Merkmal 4: Funktion als Gerichtspräsident, Vorsitzender und Berichterstatter

Die Lobbyingforschung zu Parlament, Regierung und Verwaltung verweist aufgrund der Einflussmöglichkeiten von Berichterstattern in politischen Parteien, Parlamentsfraktionen und sonstigen politischen Institutionen sowie aufgrund der Direktionsgewalt von Präsidenten in der Exekutive oftmals darauf, dass diese in besonderer Weise attraktiv für Interessenrepräsentanten und Einflussnahmeversuche seien. Angesichts der wiederkehrenden Stimmen, welche die Rolle und den Einfluss von Berichterstattern bei Kollegialgerichten und Gerichtspräsidentinnen auf die Entscheidungen ihres Hauses betonen, könnten entsprechende Zusammenhänge auch für die vorliegende Arbeit heranzuziehen sein: Je größer der Einfluss eines bestimmten Funktionsträgers auf gerichtliche Entscheidungen auch außerhalb seiner unmittelbaren Sachzuständigkeit desto ertragsreicher erscheinen Einflussnahmeversuche diesem gegenüber.

Dennoch soll im Zuge dieser Arbeit nicht an Amt oder Funktion der Richterinnen und Richter angeknüpft werden. Dies hat sowohl inhaltliche als auch praktische Gründe.

So ist die Entscheidungsfindung in Richtergremien immer noch unklar. Nach hier vertretener Ansicht werden die Rollen der unterschiedlichen an der Entscheidung beteiligten Personen eher überschätzt. So wird die Rolle des *Gerichtspräsidenten* deutlich hierarchischer dargestellt, als dies der tatsächlichen Situation angemessen wäre. Zwar vertritt ein Gerichtspräsident das Gericht und seine Richterinnen und Richter nach außen, und übernimmt innere Organisationsaufgaben ähnlich eines Behördenprä-

<sup>332</sup> Vgl. *Strässer/Meerkamp*, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich, S. 226, 229; *van Ooyen*, in: van Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, S. 99.

<sup>333</sup> *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, S. 133 ff; lautstark *Fischer*, NStZ 2013, 425, S. 425 ff; zum EuGH *Kalbheim*, ZVglRWiss 2016, 431.

<sup>334</sup> Vgl. beispielsweise die Stellungnahme der Neue Richtervereinigung, abrufbar unter: https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/darf-der-praesident-des-ovg-berlin-brandenburg-die-besetzung-der-richterdienstgerichte-beeinflussen-67.html [Stand 01.01.2022]; aus der Rechtsprechung beispielhaft BGH, v. 15.11.2007 – RiZ (R) 4/07.

<sup>335</sup> In Bezug auf den Berichterstatter *Kranenpohl*, ZfR 2009, 135; kritisch aber *Fischer*, NStZ 2013, 425, S. 425f.

sidenten.<sup>336</sup> Seine diesbezüglich funktional der Verwaltung zuzurechnende Tätigkeit<sup>337</sup> findet jedoch keine Fortsetzung in der rechtsprechenden Tätigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter.<sup>338</sup>

Auch die Einflussmöglichkeiten eines Senats- bzw. Kammervorsitzenden sind begrenzt.<sup>339</sup> So steht einer Kammerpräsidentin die Verhandlungsführung und -gestaltung zu,<sup>340</sup> auch die Beratungsleitung obliegt ihr.<sup>341</sup> Regelmäßig ist der Vorsitzende auch am längsten in der Materie tätig und lenkt allein schon durch sein Expertenwissen die Verläufe der Gremienentscheidung. Immer wieder wird auf die auf Lebenserfahrung, Überlegenheit und Sachkenntnis gründende Autorität des Vorsitzenden verwiesen.<sup>342</sup> Tatsächlich kommt dem Vorsitzenden nach Ansicht der Rechtsprechung aufgrund seiner Verantwortung für die Güte, Konsistenz und Stetigkeit die Aufgabe eines richtunggebenden Einflusses auf die Rechtsprechung des Spruchkörpers zu.<sup>343</sup> Jedoch dürfen diese Aufgaben nicht als eine Art Weisungsverhältnis verstanden werden. Der Vorsitzende ist *primus inter pares*, und eben gerade kein Vorgesetzter.<sup>344</sup>

Im Ergebnis werden daher weder die Stellung als Vorsitzender eines Entscheidungsgremiums noch die als Präsident als relevantes Merkmal angesehen.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Stellung des Berichterstatters, dem regelmäßig ein weitgehender Einfluss auf die jeweilige Gremienent-

<sup>336</sup> Kurz auch Lembcke, Hüter der Verfassung, S. 240.

<sup>337</sup> Zur Hervorhebung der Verwaltungstätigkeit VGH Mannheim, v. 05.12.1978 – X 2676/78 Rn. 25 ff; Zimmermann/*Rauscher/Krüger*, MüKO GVG, § 21a, Rn. 2; vgl. diesbezüglich auch die Opinion N° 9 (2016) des CCJE des Europarats, abrufbar unter: https://rm.coe.int/1680748232 [Stand. 01.01.2022].

<sup>338</sup> So auch *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, S. 85.

<sup>339</sup> Kissel/Mayer, GVG, §1, Rn. 107 mwN; Schilken, JZ 2006 2006, 860; Schütz, Der ökonomisierte Richter,S. 74 ff.

<sup>340</sup> Bspw. Grünewald/Walter/Grünewald, BeckOK BVerfGG, § 15, Rn. 9.1.

<sup>341</sup> Kissel/Mayer, GVG, § 194, Rn. 1 mwN; Grünewald/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 15, Rn. 15f.

<sup>342</sup> Bspw. Kissel/Mayer, GVG, § 59, Rn. 12; Gärditz, DVBL 2012, 963, S. 966; Paeffgen/Wasserburg, GA 2012, 535, S. 535 ff.

<sup>343</sup> So zuletzt BVerfG, v. 23.05.2012 – 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12, Rn. 21 ff; im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des BGH, v. 15.06.1962 – V ZB 2/62; BGH, v. 22.11.1994 – X ZR 51/92; *Kissel/Mayer*, GVG, § 59, Rn. 12 mwN.

<sup>344</sup> Kissel/Mayer, GVG, § 1, Rn. 107 mwN; dazu Fischer, NStZ 2013, 425, S. 432, der jedoch keine endgültige Aussage treffen möchte, viel deutlicher Fischer in der ZEIT, abrufbar unter: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015–06/bundesgeri chtshof-justiz-fischer-im-recht [Stand 01.01.2022].

scheidung zugesprochen wird.<sup>345</sup> Begründet wird diese Annahme mit der zentralen Stellung bei Einarbeitung, Zusammenfassung und Schwerpunktsetzung in der Fallerarbeitung: Der Berichterstatter ist weitestgehend Herr des Verfahrens, er bestimmt über Zeitraum und Tempo sowie Arbeitsweise<sup>346</sup> bei der Erarbeitung der Fallzusammenfassung<sup>347</sup> und der Auswahl der entscheidungsrelevanten Kriterien.<sup>348</sup>

Zudem besteht durch das Votum, welches der Berichterstatter verfasst, eine bedeutsame erste Beratungsgrundlage für das Gremium. Durch geschickte, fundierte und zielgerichtete Argumentation und Gliederung kann er dadurch wesentliche Teile des Urteils vorzeichnen.<sup>349</sup> Das gilt insbesondere dort, wo die Einarbeitungszeit der anderen Richterinnen und Richter maßgeblich durch Sach- und Prozesszwänge begrenzt ist, und der Vortrag und das Votum des Berichterstatters die einzige Informationsquelle für deren Entscheidungsverhalten bietet.<sup>350</sup>

Dennoch erscheint auch die dem Berichterstatter zugeschriebene Rolle deutlich überzeichnet.<sup>351</sup> Zum einen bestehen nur äußerst wenige Informationen über die Gremienentscheidung an sich: trotz der jüngeren Diskus-

<sup>345</sup> Zum Teil wird von einer Übernahme der Vorarbeiten des Berichterstatters, zumindest beim BVerfG, von 70 – 80 % ausgegangen, *Kommers*, Judicial politics in West Germany, S. 192; *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 39 mwN; die Wichtigkeit der Berichterstatter zunehmend verbreitete Grundannahme, *Kalbheim*, ZVglRWiss 2016, 431; insoweit mit Aufmerksamkeit in Fach- wie Tageszeitung die Studie von Fischer, *Fischer*, NStZ 2013, 425.

<sup>346</sup> So hat der Berichterstatter auch großen Einfluss auf die Außendarstellung, *Rath*, in: van Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, S. 407f.

<sup>347</sup> In diesem Zusammenhang ist der zeitliche wie arbeitstechnische Umfang zu betonen, den diese Zusammenfassung der Rechts- wie Sachlage benötigt, um später eine angemessene Grundlage für die Kammer oder den Senat zu sein, *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 92 ff; siehe auch *Herr*, NJW 1983, 2131, S. 2131 ff; Ortloff/Riese/*Schoch u. a.*, VwGO, § 103, Rn. 8; *Fischer u. a.*, NStZ 2013, 563, S. 563; noch vorsichtiger *Fischer*, NStZ 2013, 425.

<sup>348</sup> Begründet liegt dieses Ermessen in der richterlichen Unabhängigkeit, Schenke/ Kopp/Schenke, VwGO, § 87, Rn. 2; Ortloff/Riese/Schoch u. a., VwGO, § 87, Rn. 4a.

<sup>349</sup> Bei Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 136; Ernst, JZ 2012, 637; genau hieran ansetzend die Kritik von Fischer, NStZ 2013, 425; im weitergehenden Hamm/Krehl, NJW, 903; Mosbacher, NJW 2014, 124.

<sup>350</sup> Darauf sehr deutlich hinweisend *Fischer*, NStZ 2013, 425, S. 429; *Fischer/Krehl*, StV 2013, 395; *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550; bestätigend *Brodowski*, HRRS 2013, 409.

<sup>351</sup> Vgl. *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 160; im Ergebnis wohl zustimmend *Nehm*, Sowieso nur Teile der Akte verwertbar, abrufbar unter http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafsenate-bgh-revision-vier-augen-prin zip/ [Stand 01.01.2022], auch schon *Berkemann*, JZ 1971, 537, S. 540.

sion rund um die Studie von *Fischer* und *Krehl* verhindert das Beratungsgeheimnis einen zufriedenstellenden Einblick.<sup>352</sup> Es besteht insofern die Gefahr, dass den Grundannahmen ein Zerrbild zugrunde gelegt worden ist. Auch müssen die Befunde bei den Letztgenannten kritisiert werden: Zwar konnten je nach Berichterstatter Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung festgestellt werden. Daraus können aber keine Aussagen darüber getroffen werden, in welche Richtung der Berichterstatter Einfluss genommen hat. Insbesondere ist keine durchgängige Linie zu erkennen, dass ein Berichterstatter grundsätzlich eher ablehnend und positiv entscheidet. Der Einfluss von Berichterstattern ist damit mag zwar durchaus gegeben sein, darf aber nicht überschätzt werden.<sup>353</sup> Es wird deshalb auch die Eigenschaft des Berichterstatters *nicht* als relevantes Merkmal im Sinne dieser Datenerhebung angesehen.

Diese Entscheidung fußt auch auf praktischen Erwägungen: Gerichtsverfahren werden Berichterstattern nach unterschiedlichen, von außen nicht immer einsehbaren Zuordnungssystemen zugewiesen. Während in manchen Gremien rotiert wird, teilen andere Gremien die Fälle nach materiellrechtlichen Inhalten bestimmten Richter-Experten zu. Es ist erst spät ersichtlich, welche Richterin Berichterstatterin in einem bestimmten Verfahren wird. Dies verringert zum einen die Attraktivität, Interessenvertretung gegenüber Berichterstattern verstärkt zu betreiben. Zum anderen erschwert dieser Umstand das *sampling* und die Operationalisierung.

## Merkmal 5: Materieller Rechtsweg

Bei der Suche nach relevanten Merkmalen gerät die Gerichtsorganisation des jeweiligen Rechtswegs zwangsläufig in den Blick des Untersuchenden.

<sup>352</sup> Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 38f mwN; grundlegender Lamprecht, NJW 2013, 3563, S. 3565.

<sup>353</sup> Ebenso *Hohmann-Dennhardt*, in: van Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, S. 253; *Kranenpohl*, ZfR 2009, 135; *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts; *Kranenpohl*, in: van Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, S. 431.

<sup>354</sup> Für das BVerfG jedoch zweifelhaft, *Zuck*, in: Ooyen/Möllers, Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts, S. 445, dessen Kritik daher auch nicht gefolgt werden kann, S. 456.

Die Gliederung und Begrenzung nach Rechtswegen haben in rechtswissenschaftlichen Arbeiten eine gewisse Tradition.<sup>355</sup>

Tatsächlich besteht hierfür auch ausreichend Anlass: Obwohl die Prozessordnungen auf gemeinsamen Grundprinzipien gründen,<sup>356</sup> trifft jede Prozessordnung eine Vielzahl an eigenständigen Entscheidungen, welche wiederum im systematischen Zusammenspiel eine mehr oder weniger weitreichende Veränderung der Gerichtsabläufe begründet. Für außenstehende Dritte mit Prozessausgangsinteresse können sich deshalb je nach Rechtsweg ganz unterschiedliche Hindernisse stellen oder eben Zugangsmöglichkeiten eröffnen.

So ermöglicht § 27a BVerfGG die formlose Einholung sachkundiger Drittmeinungen einer jeden beliebigen Interessengruppe, während beispielsweise im Zivilprozess die Drittintervention weitestgehend restriktiv geregelt wird, und eine Form der amicus curiae Drittbeteiligung nicht vorgesehen ist.<sup>357</sup> Auch bestehen aufgrund der verschiedenen Prozesszwecke sehr unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der prozessbezogenen Informationsbeschaffung, die sich vom Beibringungsgrundsatz zur besonderen Sachverhaltsaufklärungspflicht im Strafprozess<sup>358</sup> steigern lassen und sich dementsprechend den Informationsvermittlungen von Seiten der Interessenrepräsentanten eher verschließen oder stattdessen offen zeigen. Auch wirkt sich der Rechtsweg auf die Entscheidungsspielräume der Richter aus: Das strafrechtliche Analogieverbot begrenzt mit Rücksicht auf den Grundsatz des nullum crimen sine lege die Entscheidungsmöglichkeiten des Richters um die Rechtsfortbildung im engeren Sinne sowie jede Form der Analogie. Aber auch die Auslegungsspielräume stehen unter dem ständigen Einfluss der strafprozessualen Prinzipien der Unschuldsvermutung und des Art. 103

<sup>355</sup> Bspw. Fischer, Topoi verdeckter Rechtsfortbildungen im Zivilrecht; Fischer, NStZ 2013, 425; Löhr, Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess: eine Untersuchung über die rechtsgeschichtliche und gegenwärtige Bedeutung der Laienbeteiligung im Strafverfahren; Stegmaier, Wissen, was Recht ist; Berndt, Richterbilder; Lembcke, Hüter der Verfassung die sich allesamt an einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten ortientieren.

<sup>356</sup> Die sich letztlich allesamt aus dem Rechtsstaatsgebot, dem fair-trial-Grundsatz sowie den Justizgrundrechten herleiten lassen und eben hierin ihre Begründung finden.

<sup>357</sup> Umfassend Kühne, Amicus curiae.

<sup>358</sup> In Verbindung bringend mit dem Ziel der Wahrheitsermittlung Kudlich/*Knauer u. a.*, MüKO StPO, Einleitung, Rn. 139; siehe auch BVerfG, v. 30.04.2003 – 2 BvR 2045/02, das zurecht auf den andernfalls erheblichen Grundrechtseingriff in die Freiheit des Angeklagten nach Art. 2 II 2 GG abstellt.

II GG, sodass Interessenrepräsentanten deutlich geringere Spielräume offenstehen.

Zudem betreffen Entscheidungen der Rechtswege typischerweise in unterschiedlichem Umfang die Interessensphären von Interessengruppen. Während öffentlich-rechtliche Entscheidungen ebenso wie zivilrechtliche Entscheidungen weitgehende Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung, die Risikoverteilung oder die Gewinnmöglichkeiten von Unternehmen haben können, bestehen an Strafprozessen typischerweise vor allem öffentliche, also gesellschaftliche und damit rechtsstaatliche Interessen.

Inwiefern dies alles tatsächlich Einfluss auf die Attraktivität von Lobbying gegenüber den jeweiligen Richterinnen und Richtern haben kann, ist fraglich. Wie bereits dargelegt worden ist wird ein Interessenrepräsentant dann aktiv, wenn eine Entscheidung ihn bzw. seine Interessen in tatsächlicher Hinsicht zu betreffen drohen. Dabei orientieren sich die Interessenfelder des Interessenrepräsentanten jedoch nicht an den Gerichtsbarkeiten: Die steuerrechtlichen Interessen eines Unternehmens können sowohl durch das Finanzgericht als auch das Strafgericht betroffen werden, Bauträger können durch Entscheidungen von Zivilgerichten, aber auch Verwaltungsgerichten betroffen werden, und Arbeitnehmervereinigungen sind von Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit ebenso betroffen wie von solchen der Sozial- und Zivilgerichtsbarkeit. Solche über mehrere Gerichtsbarkeiten erstreckten Interessensfelder ergeben sich natürlich umso mehr, je mehr Lebenssachverhalte vom Interesse eines Interessenverbandes betroffen sind - insofern reichen beispielsweise die Interessen der christlichen Kirchen weit in nahezu alle Gerichtsbarkeiten hinein.<sup>359</sup>

Gleichzeitig sind praktische Erwägungen hinzuzuziehen: Legte man die Gerichtsbarkeiten oder Prozessordnungen, also ordentliche Gerichtsbarkeit mit mehreren anzuwendenden Prozessordnungen, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, der Datenerhebung als relevantes Merkmal zugrunde, würde dies zu einer Vervielfachung der notwendigen Interviews und Interviewpartner führen. Dies ist vor dem Hintergrund beschränkter zeitlicher wie tatsächlicher Ressourcen angesichts der obigen Zweifel an der Relevanz der Gerichtsbarkeit für die Interessenrepräsentation nicht vertretbar.

Im Rahmen dieser Arbeit wird sich deshalb auf die abstrahierte, "materielle" Zuständigkeit der Richterinnen und Richter bezogen: Es wird un-

<sup>359</sup> Umfassend aber kritisch, Frerk, Kirchenrepublik Deutschland.

<sup>360</sup> Je nach Zählweise bräuchte es dann jedenfalls weit über 50 Interviews.

terschieden in Richter der Strafgerichtsbarkeit, der Zivilgerichtsbarkeit (Ordentliche Gerichte und Arbeitsgerichte) sowie der öffentlich-rechtlichen Gerichte (Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte und Verfassungsgerichte). Diese Unterscheidung ist stark vereinfacht und sehr unscharf, dient aber einer zumindest groben Unterteilung der Justiz in grobe Interessenssphären möglicher Interessenrepräsentanten.

Merkmal 6: Richterlicher Informationszugang – Beibringungs- und Amtsermittlungsgrundsatz

Soweit sich Interessenvertretung primär als Informationsmöglichkeit für staatliche Entscheidungsträger versteht,<sup>361</sup> könnte es eine Rolle spielen, inwiefern die Richterinnen und Richter selbst für die Informationsbeschaffung zuständig sind. Im Wesentlichen bestehen in den unterschiedlichen Prozessordnungen für unterschiedliche Prozessarten unterschiedliche Informationsermittlungsgrundsätze: Soweit Amtsermittlungsgrundsatz besteht, ist der Richter für die Ermittlung der tatsächlichen Lebenssachverhalte zuständig, im Falle des Beibringungsgrundsatzes ist dies Aufgabe der Parteien.

Für alle Richterinnen und Richter gilt jedoch der Grundsatz *iura novit curia*: Der Richter hat damit das Recht und die für die Anwendung des Rechts notwendigen Informationen herbeizuschaffen. Soweit die Informationen also über den eigentlichen streitgegenständlichen Sachverhalt hinausgehen, ist der Richter für ihre Beschaffung selbst zuständig.<sup>362</sup>

Damit bietet die Unterscheidung nach Amtsermittlungs- und Beibringungsgrundsatz keine Hilfe zur Unterteilung der Grundgesamtheit. Denn soweit Interessenrepräsentanten durch die Vermittlung von relevanten Informationen handeln wollen, kommt es typischerweise auf die Vermittlung solcher Informationen an, die nicht den konkreten Sachverhalt an sich, sondern Gesamtzusammenhänge und Hintergründe betreffen. Bei der Informationszuständigkeit hinsichtlich Sachverhaltsinformationen handelt es sich damit nicht um ein relevantes Merkmal für die vorliegende Datenerhebung.

<sup>361</sup> Zumpfort, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 92; Leif/Speth, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 23 ff; Merkle, Lobbying, S. 57 ff, siehe dazu C.IV.3.2 und C.IV.3.3.

<sup>362</sup> Kühne, Amicus curiae, S. 192 ff; vgl. insgesamt Lipp, Das private Wissen des Richters.

# Merkmal 7: Die soziale und sonstige Herkunft

In vielen Forschungsarbeiten werden typische demographische Variablen wie Geschlecht, Schichtzugehörigkeit, Bildungsweg, regionale und kulturelle Herkunft als relevante Kategorien angesehen.<sup>363</sup> Die zahlreichen richtersoziologischen Studien der 1960er und 70er Jahre konnten jedoch keine Zusammenhänge zwischen Geschlecht, Herkunft oder Schichtzugehörigkeit zum richterlichen Entscheidungsverhalten messen.<sup>364</sup> Dennoch ist denkbar, dass regionale Gegebenheiten auf das Verhalten von Interessenrepräsentanten Einfluss haben könnten: So bestehen insbesondere unterschiedliche Strukturen und Verbandsstärken auf dem Land und in der Stadt, weshalb für die vorliegende Arbeit nur solche erstinstanzlichen Gerichte angeschrieben wurden, die in Großstädten mit starker Wirtschaft und großem gesellschaftlichen, politischen und kulturellem Einflussbereich liegen. Auf diese Weise sollten mögliche Einflüsse der Infrastruktur sowie der personellen Näheverhältnisse ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wurden Gerichte im gesamten Bundesgebiet angeschrieben und in die Datenerhebung mitaufgenommen, um regionale Unterschiede ggf. mit in die Auswertung aufnehmen zu können.365

Letztlich wurde die richterliche Herkunft im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht als unterscheidungsrelevantes Merkmal angesehen.

<sup>363</sup> Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 50 ff.

<sup>364</sup> Hesse, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 135; Röhl, Rechtssoziologie, S. 359 ff; Lerch, in: Dausendschön-Gay/Domke/Ohlhus, Wissen in (Inter-)Aktion, S. 225 ff; Richter, ZRP 1987, 360, S. 363; Rasehorn, ZRP 1988, 31; eingängig und erläuternd, auch zur abwehrenden Reaktion aus der Jusitz und Richterschaft Rottleuthner, in: Damm/Reiser: Korrelation und Argumentation - zur Soziologie und Neurobiologie richterlichen Handelns.

<sup>365</sup> Vgl. auch bei Lautmann, Die stille Gewalt, S. 51 ff.

